



AmtsBlatt



der Gemeinde **Gemmingen**
mit Ortsteil **Stebbach**

Sternsingeraktion 2021 in Gemmingen und Stebbach

„Kinder helfen Kindern –
gerade jetzt!“

– Anmeldung erforderlich –

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie kann die Sternsingeraktion im Januar leider nicht wie gewohnt durchgeführt werden. Aber die Hauptsache ist: Sternsingen kann aktuell stattfinden!

Nach derzeitigem Stand müssen hierbei allerdings einige Regelungen eingehalten werden. Unter deren Beachtung werden Anfang Januar wieder einige Jungen und Mädchen als Sternsinger verkleidet in den Straßen von Gemmingen und Stebbach unterwegs sein, um den Menschen nach Voranmeldung den Segen 20*C+M+B+21 zu bringen. Die Sternsinger kommen am So., 3. Januar 2021 ab 10.30 Uhr (eventuell auch am 6. Januar 2021) getreu dem Motto „Sternsingen – aber sicher!“.

Wünschen auch Sie einen Besuch der Sternsinger in Ihrem Haus oder Ihrer Wohnung?

Dann melden Sie sich bis spätestens 1. Januar 2021 bei Familie Ebert per Telefon (07267/1817) oder E-Mail (EbertSimon@web.de) mit Namen und Adresse an. Alternativ liegen in der katholischen Kirche Anmeldezettel aus, die in eine bereitgestellte Box eingeworfen werden können.

Trotz Corona hoffen die Sternsinger auch in diesem Jahr auf Ihre Unterstützung und Spende!



AKTION
DREIKÖNIGSSINGEN
20*C+M+B+21



Bitte beachten!

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes Gemmingen in diesem Jahr erscheint am 17. Dezember 2020. Redaktionsschluss für die erste Ausgabe im neuen Jahr ist Montag, 4. Januar 2021, 11.00 Uhr.

Perfekt zu Weihnachten - jetzt die letzten Exemplare sichern!



Bierkrug
2,00€

Tasse
2,00€

Bildband
12,50€

Gemmingen
eine Dokumentation in Bildern

Einzeln oder im Komplettpaket für nur **15 €** - bei Katja´s Schuhecke oder zur Vorbestellung unter **07267 - 8204** (Fam. Grässle)

VdK

Sozialverband VdK

Sozial-Beratung

Bis auf weiteres können die Beratungsstunden nur noch telefonisch durchgeführt werden.

Unseren Lotsen, Herrn Volker Spörle, erreichen Sie telefonisch unter **07262 / 912206** oder per Mail an **ov-eppingen@vdk.de**.

Bitte wenden Sie sich vertrauensvoll an ihn, sobald Sie Hilfe bei sozialrechtlichen Angelegenheiten benötigen.

Diese Beratungen sind kostenlos und nicht an eine Mitgliedschaft im VdK gebunden!

AMTLICHES



Corona-Pandemie: Absage Weihnachtsmärkte Gemmingen und Stebbach 2020

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner von Gemmingen und Stebbach,

auch gegen Ende 2020 steckt unser gesellschaftliches Leben noch immer fest in den Fängen der Corona-Pandemie. Im Januar haben wahrscheinlich weder Sie noch ich damit gerechnet, dass dieses Jahr einiges von uns abverlangt wird. Die 7-Tages-Inzidenz in unserem Bundesland liegt mit Stand vom 24. November 2020 bei 132. Der Wert sinkt zwar weiter, jedoch liegen alle Stadt- und Landkreise noch weit über dem Grenzwert von 50 gemeldeten Fällen pro 100.000 Einwohnern in den letzten 7 Tagen. Nach der Sommerferienzeit gab es einen besonders rapiden Anstieg. Nach den langersehten Lockerungen mussten dadurch die Maßnahmen wieder verschärft werden.

Das aktuelle Ziel: Die Senkung der 7-Tages-Inzidenz auf unter 50. Seit dem 01. Dezember 2020 wurden durch die neue Corona-Verordnung auch die Regelungen noch weiter verschärft.

Unter anderem zählt hierzu eine Mund-Nasen-Bedeckung auch im öffentlichen Raum und somit unter freiem Himmel zu tragen, wenn Sie sich auf engerem Raum nicht nur vorübergehend aufhalten.

Die Entscheidung, unsere diesjährigen Weihnachtsmärkte in Gemmingen am 06. Dezember 2020 und Stebbach am 20. Dezember 2020 abzusagen oder durchzuführen, ist uns, wie schon ein paar Monate zuvor beim Gemminger Markt und

Gemminger Parkfest 2020, nicht leichtgefallen. Wir haben uns mehrfach die gleiche Frage gestellt: Wie können wir unseren Besuchern, Helfern und Ausstellern ein schönes Erlebnis bieten und gleichzeitig ihre Sicherheit wahren?

Unter den aktuellen Auflagen und den eingetretenen Verschärfungen halten wir beide Weihnachtsmärkte leider für nicht durchführbar. Nichts wäre uns lieber gewesen als gemütlich bei einem heißen Glühwein oder Punsch beisammensitzen und die vorweihnachtliche Stimmung mit Ihnen zu genießen. Wir sehen unsere Hauptverantwortung aber darin dafür zu sorgen, dass Sie alle gesund bleiben und keine unserer Veranstaltungen Sie einem Risiko aussetzt.

Wir hoffen und bitten gleichzeitig um Ihr Verständnis für unsere Entscheidung.

Was wir alle unbedingt weiterhin beachten müssen und zukünftig nicht vergessen dürfen: Zusammenhalt und Rücksicht ist der „Weg zum Ziel“, damit baldmöglichst wieder ein Stück Normalität einkehren kann. Und vielleicht sehen wir uns dann 2021 bei einer heißen Tasse Glühwein wieder gemütlich und gesellig beieinanderstehen; mit Glück vielleicht sogar bei ein wenig Schnee.

Bleiben Sie gesund!

Ihr

Timo Wolf

Bürgermeister

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)

Vom 30. November 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil I – Allgemeine Regelungen

Abschnitt I: Ziele

§ 1

Ziele

- (1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.
- (2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken und die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung signifikant reduzieren. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen

§ 2

Allgemeine Abstandsregel

- (1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.
- (2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich

oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absatz 1 zulässig sind.

- (3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckung

- (1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden
 1. bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs, insbesondere in Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen, Passagierflugzeuge, Fähren, Fahrgastschiffe und Seilbahnen, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhof- und Flughafengebäuden,
 2. in Einrichtungen im Sinne des § 13 Absatz 2 Nummer 11,
 3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
 4. in und im Warte- und Zugangsbereich von Einkaufszentren, Ladengeschäften und auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO) sowie auf diesen räumlich zugeordneten Parkflächen,
 5. beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen,
 6. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz; darüber hinaus auf Wegen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe d Straßengesetz, soweit dies durch die zuständigen Behörden bestimmt ist,
 7. in geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind,
 8. in Arbeits- und Betriebsstätten und
 9. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft; hiervon unberührt bleiben die Regelungen der Corona-Verordnung Schule für Schulen im Sinne des § 16 Absatz 1.
- (2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht
 1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
 3. in Arbeits- und Betriebsstätten am Platz oder bei Verrichtung der Tätigkeit, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann; dies gilt nicht, wenn gleichzeitig Publikumsverkehr besteht,
 4. in Praxen, Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 2, 3, 7 und 8, sofern die Behandlung, Dienstleistung, Therapie oder sonstige Tätigkeit dies erfordern,
 5. beim Konsum von Lebensmitteln,
 6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
 7. in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 6 und 7 bei sportlicher Betätigung in Sportanlagen und Sport-

stätten von Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 9,

8. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 7 und 8 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
9. in den Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 6 und 7, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann, oder
10. in Einrichtungen im Sinne des § 1 Kindertagesbetreuungsgesetz für Kinder, pädagogisches Personal und Zusatzkräfte dieser Einrichtungen.

Abschnitt 3: Besondere Anforderungen

§ 4

Hygieneanforderungen

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
 1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
 2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
 3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
 4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
 6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern oder Handdesinfektionsmittel oder anderen gleichwertigen hygienischen Handtrockenvorrichtungen,
 7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahls sowie einen Hinweis auf die Pflicht zu gründlichem Händewaschen in den Sanitäranlagen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5

Hygienekonzepte

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.
- (2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6

Datenverarbeitung

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.
- (2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen.
- (3) Die Daten sind auf Verlangen der für Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.
- (4) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.
- (5) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

§ 7

Zutritts- und Teilnahmeverbot

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,
 1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind,
 2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
 3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8

Arbeitsschutz

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
 1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
 2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
 3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Hände-

- waschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
 5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.
- (2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

§ 9

Ansammlungen und private Veranstaltungen

- (1) Ansammlungen und private Veranstaltungen sind nur gestattet
1. mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder
 2. mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushalts sowie Verwandten in gerader Linie, jeweils einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft, mit insgesamt nicht mehr als fünf Personen; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre sind hiervon ausgenommen.

Abweichend von Satz 1 Nummer 2 sind in der Zeit vom 23. bis 27. Dezember 2020 Ansammlungen und private Veranstaltungen gestattet mit insgesamt nicht mehr als 10 Personen aus verschiedenen Haushalten; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre sind hiervon ausgenommen.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10

Sonstige Veranstaltungen

- (1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absatz 1 zulässig ist.
- (3) Untersagt sind
1. Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, insbesondere Veranstaltungen der Breitenkultur, sonstige Kunst- und Kulturveranstaltungen und Tanzveranstaltungen, einschließlich Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben; Spitzen- und Profisportveranstaltungen dürfen nur ohne Zuschauer stattfinden,
 2. sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.

- (4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organeile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.
- (5) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 11

Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.
- (2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.
- (3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12

Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Die Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.
- (2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.
- (3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz, insbesondere Obergrenzen der Personenanzahl, und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

§ 13

Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb von Clubs und Diskotheken wird für den Publikumsverkehr untersagt.
- (2) Ferner wird der Betrieb folgender Einrichtungen für den Publikumsverkehr untersagt:
1. Vergnügungsstätten, einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen, mit der Ausnahme von Wettannahmestellen,
 2. Kunst- und Kultureinrichtungen, insbesondere Theater-, Opern- und Konzerthäuser, Museen sowie Kinos, mit Ausnahme von Musikschulen, Kunstschulen, Jugendkunstschulen, Autokinos sowie Archiven und Bibliotheken,

3. Reisebusse im touristischen Verkehr, Beherbergungsbetriebe und sonstige Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelt anbieten, mit Ausnahme von geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken notwendigen Übernachtungen,
 4. Messen und Ausstellungen,
 5. Freizeitparks, zoologische und botanische Gärten sowie sonstige Freizeiteinrichtungen, auch außerhalb geschlossener Räume, und Museumsbahnen,
 6. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen sowie Bolzplätze, mit Ausnahme einer Nutzung für den Freizeit- und Amateurindividualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts sowie zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- und Profisport,
 7. Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang, mit Ausnahme einer Nutzung für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- und Profisport,
 8. Saunen,
 9. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich Shisha- und Raucherbars und gastgewerbliche Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, mit Ausnahme gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz, des Außer-Haus-Verkaufs sowie von Abhol- und Lieferdiensten; ebenfalls ausgenommen ist die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 3,
 10. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz, mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und des Außer-Haus-Verkaufs; § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend,
 11. Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios, sowie kosmetische Fußpflegeeinrichtungen und ähnliche Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege; ebenfalls ausgenommen sind Friseurbetriebe sowie Barbershops, die nach der Handwerksordnung Friseurdienstleistungen erbringen dürfen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind und
 12. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.
- (3) Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung, soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden, haben die Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden in Abhängigkeit von der Größe der Verkaufsflächen wie folgt zu beschränken:
1. bei Verkaufsflächen, die kleiner als 10 Quadratmeter sind, auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden,
 2. bei Verkaufsflächen von bis zu 800 Quadratmeter insgesamt und im Lebensmitteleinzelhandel auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche,
 3. bei Verkaufsflächen außerhalb des Lebensmitteleinzelhandels ab 801 Quadratmeter insgesamt auf einer Fläche von 800 Quadratmeter auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 10 Quadratmeter Verkaufsfläche und auf der 800 Quadratmeter übersteigenden Fläche auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche.
- Für Einkaufszentren ist die jeweilige Gesamtverkaufsfläche anzusetzen.
- (4) Der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz wird ausgesetzt; digitale Formate und andere Fernlehrformate sind zulässig. Abweichend von Satz 1 können vom Rektorat und der Akademielenkung Veranstaltungen in Präsenzform zugelassen werden, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind. § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14

Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
3. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
4. Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
5. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
6. im Sinne des § 13 Absatz 2 Nummer 11 zulässige Einrichtungen, sowie Sonnenstudios,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
9. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 GastG; bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,
10. Beherbergungsbetriebe,
11. Kongresse und
12. Wettannahmestellen.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 2 und 5. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.

Teil 2 – Besondere Regelungen

§ 15

Grundsatz

- (1) Die aufgrund der §§ 16 bis 18 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit in diesen Rechtsverordnungen von §§ 9, 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und § 13 Absätze 1 bis 3 abgewichen wird; ausgenommen sind Regelungen, die weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen vorsehen.

§ 16

Verordnungsermächtigungen

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
 1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken und Archiven,
 2. Studierendenwerken und
 3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Nummer 1 und Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinoszum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.
- (3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
 1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
 2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
 3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
 4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
 5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
 6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
 7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
 8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie

9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

- (4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus
 1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
 2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden,festzulegen.
- (5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von
 1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
 2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
 3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote im Sinne des § 14 Satz 1 Nummer 5 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriumszum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
 1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
 2. die theoretische und praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung, die theoretischen und praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr sowie weitere Angebote der Fahrschulen, die sich unmittelbar aus der Fahrerlaubnis-Verordnung oder dem Straßenverkehrsgesetz ergeben,zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
 1. den Einzelhandel,
 2. das Beherbergungsgewerbe,
 3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
 4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
 5. das Handwerk,
 6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
 7. Vergnügungsstätten,

8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17

Verordnungsermächtigungen zu Absonderungspflichten

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu Absonderungspflichten und damit im Zusammenhang stehenden weiteren Pflichten und Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Absonderung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
3. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
4. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
5. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu vorzuschreiben.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

§ 18

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,

2. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
3. entgegen § 6 Absatz 5 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Angaben zu Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer macht,
4. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung teilnimmt oder eine private Veranstaltung abhält,
5. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
6. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Sätze 2 oder 5 zuwiderhandelt,
7. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
8. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 eine Veranstaltung abhält,
9. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
10. entgegen § 13 Absätze 1 oder 2 eine Einrichtung betreibt oder
11. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

Teil 4 – Schlussvorschriften

§ 20

Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.
- (2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.
- (3) Das Sozialministerium kann den zuständigen Behörden im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht weitere Weisungen für ergänzende regionale Maßnahmen bei außergewöhnlich starkem Infektionsgeschehen (Hotspotstrategie) erteilen.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, außer Kraft. Die aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen gelten bis zu einem Außerkrafttreten nach Absatz 2 Satz 3 fort.
- (2) § 13 Absätze 2 bis 4 treten mit Ablauf des 20. Dezembers 2020 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Ablauf des 27. Dezembers 2020 außer Kraft. Mit Außerkrafttreten dieser Verordnung gemäß Satz 2 treten sämtliche Verordnungen, die aufgrund dieser Verordnung oder der vom 23. Juni 2020 erlassen wurden, außer Kraft, sofern sie nicht zuvor aufgehoben wurden.

Stuttgart, den 30. November 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann, Strobl, Sitzmann, Dr. Eisenmann, Bauer, Untersteller, Dr. Hoffmeister-Kraut, Lucha, Hauk, Wolf, Hermann, Erler

Corona-Verordnung Absonderung

Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Haushaltsangehörigen (Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung)

Vom 23. November 2020

Auf Grund von § 17 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Absonderung“ ist der allgemeingültige Oberbegriff für die Begriffe Quarantäne und Isolation und bedeutet, sich von anderen Personen zum Schutze der Allgemeinheit oder des Einzelnen vor ansteckenden Krankheiten fernzuhalten.
2. „Kontaktperson der Kategorie I“ ist jede Person, die nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Instituts von der zuständigen Behörde als solche eingestuft wurde.
3. „Haushaltsangehöriger“ ist jede Person, die mit der positiv getesteten Person in einer faktischen Wohngemeinschaft zusammenlebt.
4. „Krankheitsverdächtiger“ ist jede Person, die typische Symptome einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus), insbesondere Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweist und für die entweder das Gesundheitsamt eine molekularbiologische Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion (engl. abgekürzt zu PCR-Testung) auf das Coronavirus angeordnet oder die sich aufgrund der typischen Symptome einer Infektion einer PCR-Testung auf das Coronavirus unterzogen hat.
5. „Positiv getestete Person“ ist jede Person, der vom Gesundheitsamt oder von der die Testung vornehmenden oder auswertenden Stelle mitgeteilt wurde, dass eine bei ihr vorgenommene PCR-Testung oder ein bei ihr vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis des Coronavirus ein positives Ergebnis aufweist.

§ 2 Absonderungsort; Entscheidung im Einzelfall

- (1) Die Absonderung hat in der Regel in einer Wohnung oder einer sonstigen im Sinne des § 30 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) geeigneten Einrichtung (Absonderungsort) zu erfolgen. Der abgesonderten Person ist es während der Zeit ihrer Absonderung nicht gestattet, Besuch von Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, zu empfangen oder den Absonderungsort ohne ausdrückliche Zustimmung der zuständigen Behörde zu verlassen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, sofern ein Verlassen oder Betreten des Absonderungsortes zum Schutze von Leben und Gesundheit, wie insbesondere bei medizinischen Notfällen oder notwendigen Arztbesuchen, oder aus anderen gewichtigen Gründen zwingend erforderlich ist.
- (3) Das Recht der zuständigen Behörden, von dieser Verordnung abweichende oder weitergehende Maßnahmen zu erlassen, bleibt unberührt. Für die Zeit der Absonderung unterliegen die abgesonderten Personen der Beobachtung nach § 29 IfSG durch die zuständige Behörde.

§ 3 Absonderung von Krankheitsverdächtigen und positiv getesteten Personen

- (1) Krankheitsverdächtige müssen sich unverzüglich in Absonderung begeben.
- (2) Positiv getestete Personen, die sich nicht bereits nach Absatz 1 in Absonderung befinden, müssen sich unverzüglich nach Kenntnisnahme des positiven Testergebnisses in Absonderung begeben.
- (3) Die Absonderung endet für
 1. Krankheitsverdächtige mit dem Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses, soweit sie nicht Kontaktpersonen der Kategorie I sind,

2. positiv getestete Personen, bei denen die Testung mittels eines PCR-Tests durchgeführt wurde und bei denen Symptome vorlagen, frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptommfreiheit,
3. positiv getestete Personen, bei denen die Testung mittels eines PCR-Tests durchgeführt wurde und die zu keinem Zeitpunkt Symptome hatten, frühestens zehn Tage nach dem Erstnachweis des Erregers,
4. positiv getestete Personen, bei denen das positive Testergebnis auf einem Antigentest beruht, wenn der erste nach dem positiven Antigentest vorgenommene PCR-Test ein negatives Ergebnis aufweist, mit dem Vorliegen dieses negativen Testergebnisses.

Die Absonderung endet nach Satz 1 Nummer 2 oder 3 erst, wenn die zuständige Behörde zugestimmt hat. Die zuständige Behörde kann aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von Satz 1 zulassen. § 6 Absatz 2 Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen bleibt unberührt.

§ 4 Absonderung von Haushaltsangehörigen und Kontaktpersonen der Kategorie I

- (1) Haushaltsangehörige müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung über den positiven Test der im Haushalt wohnenden Person in Absonderung begeben. Satz 1 gilt nicht für Haushaltsangehörige, die bereits selbst positiv getestete Personen waren und symptomfrei sind.
- (2) Kontaktpersonen der Kategorie I müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung durch die zuständige Behörde über die Einstufung des Gesundheitsamts nach § 1 Nummer 2 über den Kontakt mit einer positiv getesteten Person in Absonderung begeben. Satz 1 gilt nicht für Kontaktpersonen der Kategorie I, die bereits selbst positiv getestete Personen waren und symptomfrei sind.
- (3) Die Absonderung endet
 1. für Kontaktpersonen der Kategorie I in der Regel 14 Tage nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person gemäß Mitteilung der zuständigen Behörde,
 2. für Haushaltsangehörige einer positiv getesteten Person frühestens 14 Tage nach deren Testung oder nach deren Symptombeginn.

Entfällt die Absonderungspflicht von Personen nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4, entfällt zugleich die Absonderungspflicht deren Haushaltsangehörigen und Kontaktpersonen der Kategorie I. Die getestete Person hat das negative Testergebnis nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden. Die zuständige Behörde hat Kontaktpersonen der Kategorie I im Sinne des Satzes 2 unverzüglich das Entfallen der Absonderungspflicht mitzuteilen.

§ 5 Bescheinigung

- (1) Positiv mittels PCR-Test getesteten Personen und deren Kontaktpersonen der Kategorie I ist von der zuständigen Behörde eine Bescheinigung auszustellen, aus der die Pflicht zur Absonderung und die Absonderungsdauer hervorgeht.
- (2) Positiv mittels Antigentest getesteten Personen ist von der die Testung vornehmenden Stelle eine Bescheinigung gemäß Anlage über das positive Testergebnis unter Angabe des Testdatums auszustellen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach §§ 3 oder 4 bestehenden Pflicht zur Absonderung nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig nachkommt oder die Meldung nach § 4 Absatz 3 Satz 3 unterlässt.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem die Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel I der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, außer Kraft tritt.

Stuttgart, den 23. November 2020

Lucha

Freiwillige Feuerwehr Gemmingen

Nikolaus-Kinder-Aktion:

Die Feuerwehr Gemmingen bringt am 6. Dezember den Nikolaus

Wir sind überwältigt! Nach der Ausschreibung unserer Nikolaus-Kinder-Aktion haben wir über 260 Anmeldungen von Kindern bis 10 Jahren aus Gemmingen und Stebbach erhalten.

Am Sonntag, 6. Dezember 2020, wird die Feuerwehr Gemmingen nun voraussichtlich ab 17.00 Uhr die Nikolausgeschenke mit dem Feuerwehrauto ausfahren und vor die Haustüren der angemeldeten Kinder in Gemmingen und Stebbach stellen.

Bitte habt Verständnis dafür, dass wir keine genaue Uhrzeit für unser Erscheinen nennen können. Lauert einfach hinter dem Fenster und wartet auf uns. Erkennbar sind wir durch das eingeschaltete Blaulicht.



Nach Möglichkeit versuchen wir nach dem Abstellen des Überraschungspakets durch Klingeln auf uns aufmerksam zu machen. Durch die notwendige Einhaltung der Hygienemaßnahmen ist keine persönliche, sondern nur eine kontaktlose Übergabe möglich – mit Maske und Abstand. Die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr darf dadurch nicht gefährdet werden.

Im Gegenzug freuen wir uns über ein selbstgemaltes (Feuerwehr-)

Bild, welches sichtbar an der Haustüre platziert wird und wir dann mitnehmen dürfen.

Bitte beschriftet das Bild mit Eurem Vornamen und Eurem Alter. Die Bilder hängen wir an den Toren unserer Fahrzeughalle auf.

Wir hoffen, euch Kindern in dieser schwierigen Zeit ein Lächeln und funkelnde Augen ins Gesicht zaubern zu können.

Eure

Feuerwehr Gemmingen

Sichere Adventszeit: neun Tipps der Feuerwehren

Gemütliche Abende mit Plätzchen und Kerzenschein: Die Adventszeit ist für viele Menschen eine Zeit der Besinnlichkeit. Damit diese nicht durch Brände überschattet wird, die durch Unachtsamkeit ausgelöst wurden, mahnt der Deutsche Feuerwehrverband zum sorgsamem Umgang mit Kerzen. Dadurch könnten zahlreiche Feuerwehreinätze in der dunklen Jahreszeit vermieden werden.

Neun einfache Tipps der Feuerwehr helfen, Brände zu verhindern:

- Stellen Sie Kerzen nicht in der Nähe von brennbaren Gegenständen (Geschenkpapier, Vorhang) oder an einem Ort mit starker Zugluft auf.
- Kerzen gehören immer in eine standfeste, nicht brennbare Halterung, an die Kinder nicht gelangen können.



- Lassen Sie Kerzen niemals unbeaufsichtigt brennen – vor allem nicht, wenn Kinder dabei sind. Unachtsamkeit ist die Brandursache Nummer eins!
- Auch wenn man sie häufiger als sonst verwendet und griffbereit haben möchte: Bewahren Sie Streichhölzer und Feuerzeuge an einem kindersicheren Platz auf.
- Löschen Sie Kerzen an Adventskränzen und Gestecken rechtzeitig, bevor sie heruntergebrannt sind: Tannengrün trocknet mit der Zeit aus und wird zur Brandgefahr.
- Achten Sie bei elektrischen Lichterketten darauf, dass Steckdosen nicht überlastet werden. Die elektrischen Kerzen sollten ein Prüfsiegel tragen, das den VDE-Bestimmungen entspricht.
- Wenn Sie echte Kerzen entzünden, stellen Sie ein entsprechendes Löschmittel (Wassereimer, Feuerlöscher, Feuerlöschspray) bereit.
- Wenn es brennt, versuchen Sie nur dann die Flammen zu löschen, wenn dies ohne Eigengefährdung möglich ist. Ansonsten schließen Sie möglichst die Tür zum Brandraum, verlassen (mit Ihrer Familie) die Wohnung und alarmieren die Feuerwehr mit dem **Notruf 112**.
- Rauchwarnmelder in der Wohnung verringern das Risiko der unbemerkten Brandausbreitung enorm, indem sie rechtzeitig Alarm geben.

(Quelle: Deutscher Feuerwehrverband)

Gemeinderatssitzung

Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 10.12.2020, um 18.30 Uhr, findet im Gärtnerhaus Gemmingen, Eppinger Straße 4/1, in 75050 Gemmingen eine Sitzung des Gemeinderats statt.

Hierzu ist die Einwohnerschaft herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Bekanntgaben von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
2. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021;
 - Beratung
 - Verabschiedung
3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gemmingen
4. Bausachen
 - 4.1. Bausache Bahnhofstraße 34, Gemmingen – Neubau einer Doppelgarage
 - 4.2. Bauvorhaben Stefansberg 5, Flst.Nr. 34 in Gemmingen;
 - Umbau Scheune zu Wohnhaus mit 2 Wohneinheiten
 - Umbau bestehendes Wohnhaus zu 4 Apartmentwohnungen
 - Errichtung Doppelgarage
 - Abbruch Scheunenanbau und Neuaufbau Garage
5. Musikschule Eppingen e.V.;
 - Entsendung einer Vertreterin der Gemeinde Gemmingen in die Vorstandschaft
6. Bekanntgaben, Anfragen, Verschiedenes

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Besucher der öffentlichen Sitzung müssen dauerhaft einen Mund-Nase-Schutz tragen und die Hände am Eingang desinfizieren.

Gemmingen, den 1. Dezember 2020

Timo Wolf

Bürgermeister

Neue Mitarbeiter/innen im Kiga Wiesenstraße und Bahnhofstraße

Im Kindergarten Wiesenstraße ...

unterstützt seit Anfang September 2020 Simone Schultz als Erzieherin in der Krippengruppe die Kolleginnen. Ebenfalls Unterstützung erhält das Team der Krippengruppe von Erzieherin Katrin Hölzel seit Anfang Oktober.



(v.l.n.r.: Marlene Rebel, Katrin Hölzel, Simone Schultz)



Um Personalengpässe zu bewältigen, hilft seit Ende September die ehemalige Gruppenleiterin der Kinderkrippe Marlene Rebel, ihren Kolleginnen aus.

Im Kindergarten Bahnhofstraße ... hat sich das Team ebenfalls vergrößert. Seit Anfang November unterstützt Hannes Bayer seine Teamkolleginnen.

Wir sagen herzlich willkommen und wünschen Simone Schultz, Katrin Hölzel, Marlene Rebel und Hannes Bayer alles Gute und viel Freude bei ihren neuen Aufgaben.

Straßensperrungen

Straßensperrung in Gemmingen, Leipziger Straße wegen Bauarbeiten, vom 23.11.2020 – 21.12.2020

– Anordnung der Verkehrsbehörde gemäß § 45 StVO –

Aufgrund der §§ 44 Abs. 1/45 Abs. 1, 3 und 6 der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. I. S. 1565) wird folgende Straßensperrung/Umleitung angeordnet:

Gesperrte Straße/Ort: Leipziger Straße in Gemmingen.

Art der Sperrung: halbseitige Straßensperrung einschließlich Gehweg.

Anlass (Grund) der Sperrung: provisorischen Bauanschluss herstellen.

Dauer der Sperrung: 23.11.2020 – 21.12.2020.

Umleitungsstrecke: entfällt.

Straßensperrung in Gemmingen, Steinbachgasse wegen Bauarbeiten, vom 25.11.2020 – 21.12.2020

– Anordnung der Verkehrsbehörde gemäß § 45 StVO –

Aufgrund der §§ 44 Abs. 1/45 Abs. 1, 3 und 6 der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. I. S. 1565) wird folgende Straßensperrung/Umleitung angeordnet:

Gesperrte Straße/Ort: Steinbachgasse in Gemmingen.

Art der Sperrung: halbseitige Straßensperrung einschließlich Gehweg.

Anlass (Grund) der Sperrung: Verkabelung.

Dauer der Sperrung: 25.11.2020 – 21.12.2020.

Umleitungsstrecke: entfällt.

Beteiligungsbericht 2019 der Gemeinde Gemmingen

Gemäß § 105 Absatz 2 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) hat die Gemeinde jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mit mehr als 50 v. H. mittelbar beteiligt ist, zu erstellen.

Es wird hiermit gemäß § 105 Absatz 3 GemO bekannt gegeben, dass der Beteiligungsbericht 2019 erstellt ist.

Der Beteiligungsbericht 2019 liegt in der Zeit vom 07. Dezember 2020 bis 18.12.2020 (je einschließlich) im Rathaus Gemmingen, Hausener Straße 1, Zimmer 7 aus. Dieser kann nach einer Terminvereinbarung angeschaut werden. Hierzu wenden Sie sich bitte an Frau Hanna Moder (Tel. 07267/808-24).

Verwaltungsgemeinschaft Eppingen-Gemmingen-Ittlingen

Aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses vom 24. November 2020

Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft wird angepasst

Der Flächennutzungsplan umfasst die gesamte Gemarkung der Stadt Eppingen sowie der Gemeinden Gemmingen und Ittlingen. Als vorbereitender Bauleitplan trifft er im gesamten Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft erste grundlegende Aussagen über die beabsichtigte Bodennutzung. Abgebildet werden zum Beispiel für die Bebauung vorgesehene Wohnbau- oder Gewerbeflächen, landwirtschaftliche Areale und Wald. Unmittelbar rechtliche Wirkung entfaltet der Flächennutzungsplan nur als Selbstbindung gegenüber Behörden und Trägern öffentlicher Belange. Konkretisiert werden die Darstellungen des Flächennutzungsplanes in Bebauungsplänen, die vom Gemeinderat als Satzung beschlossen werden und unmittelbar rechtlich bindend sind.

Erweiterung Gewerbegebiet „Sulzfelder Straße IV“ in Mühlbach



Mit der 11. Änderung des Planwerkes soll das Gewerbegebiet „Sulzfelder Straße“ im Eppinger Stadtteil Mühlbach erweitert werden. Dort bereits ansässige Gewerbebetriebe in unmittelbarer räumlicher Nähe haben weiteren Bedarf an gewerblichen Bauflächen angemeldet. Mit dem Festsetzungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes, den der Gemeinsame Ausschuss am 24. November gefasst hat, werden die derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzten Grundstücke mit einer Größe von ca. 1,7 Hektar in eine gewerbliche Baufläche geändert. Der Flächennutzungsplan wird jetzt dem Regierungspräsidium Stuttgart zur

Bücherei Gemmingen

Die Bücherei ist geöffnet. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



Unsere Besuchsregeln:

- Halten Sie mindestens 1,5 – 2 m Abstand!
- Eintritt einzeln oder maximal 3 Personen aus dem gleichen Haushalt
- Maskenpflicht: Mund-/Nasenmaske vor Betreten des Gebäudes anlegen
- Handdesinfektion vor Betreten der Büchereiräume
- Nutzen Sie unsere Medienkörbe (wir desinfizieren die Henkel nach jedem Gebrauch)
- Maximal 7 Besucher dürfen sich gleichzeitig in den Büchereiräumen aufhalten
- Aufenthaltsdauer möglichst kurz, maximal 20 Minuten

Bitte haben Sie Verständnis, wenn es zu Wartezeiten kommt.

Nutzen Sie unseren Bestell- und Abholservice!

Keine Lust auf Wartezeiten? Besuchen Sie die Bücherei doch einfach von zu Hause aus! Unser Internetkatalog unter www.bibkat.de/gemmingen zeigt Ihnen unser gesamtes Medienangebot. Sie gelangen von hier aus zur Onleihe Heilbronn-Franken, zu Antolin und über unsere Linkliste zu vielen interessanten Internetangeboten.

Vor allem können Sie ganz bequem in unserem Bestand stöbern und sich Medien zur Ausleihe vormerken lassen. Wir packen Ihnen Ihr Wunschpaket zusammen, das Sie dann nur noch in der Bücherei abholen müssen.

Familien in Quarantäne und Personen, die einer Risikogruppe angehören, werden von uns beliefert. Bitte rufen Sie uns bei Bedarf einfach an.

Unsere Öffnungszeiten: Di. 15.00 – 18.00 Uhr, Mi. 10.00 – 12.00 und 15.00 – 18.00 Uhr, Do. 16.00 – 19.00 Uhr.

Kontakt: Telefon: 07267/911459, E-Mail: buecherei-gemmingen@gmx.net

Internetkatalog und alles Aktuelle rund um die Bücherei: www.bibkat.de/gemmingen.

Wie weihnachtet man? ...

... fragt der Hase die Eule. Unsere Antwort ist: Mit Geschichten, Liedern, Ideen und Rezepten aus der Bücherei. Die Antwort der Eule finden Sie im gleichnamigen Bilderbuch von Lorenz Pauli. Und das und vieles mehr gibt's natürlich bei uns.



Unter www.bibkat.de/gemmingen können Sie unser Angebot zur Advents- und Weihnachtszeit kennenlernen und sich die gewünschten Medien zur Ausleihe vormerken.

vhs

Eppingen-Gemmingen-Ittlingen vhs

Liebe Freunde der Volkshochschule,

Lust auf ein wenig Weihnachtsstimmung? Dann ist vielleicht der folgende Kurs etwas für Sie:

20V-201.01 – Geschichten aus der Weihnachtswunderwelt (Astrid Link)

Die Weihnachtszeit ist immer wieder etwas Besonderes und sollte mit ruhigen und besinnlichen Momenten genossen werden. Solch einen Moment möchte die abendliche Lesung weihnachtlicher Geschichten aus den Werken verschiedener Autoren anbieten. Von romantisch über besinnlich bis humorvoll. Dazu gibt es eine Literaturliste.

Dienstag, 15. Dezember 20, 19.00 – 20.30 Uhr, 1 Abend, VHS-Räume, Wilhelmstraße 9/1, Eppingen, 8,00 Euro.

Vorausblick auf die erste Januarhälfte:

20V-501.49 – Computer-Einsteigerkurs: Basisfunktionen am Beispiel des Umgangs mit digitalen Bildern (Theo Wieser)

Personen, die unsicher im Umgang mit digitalen Bildern sind, wird aufgezeigt, wie man Dateien (Bilder) speichern und archivieren kann. Es wird mit dem Explorer und dem kostenlosen Bildbetrachter IrfanView geübt, wie man digitale Bilder handhaben kann. Es wird mit Word eine einfache Einladung mit Bildern erstellt. Es wird gezeigt, wie man einfache Bildbearbeitungen vornehmen und zu Diashows zusammenstellen kann. Serienbearbeitung von Bildern, z.B. Bildgröße reduzieren, umbenennen, kopieren.

Dienstags, ab 12. Januar 21, 18.30 – 20.45 Uhr, 4 Abende, VHS-Räume, Wilhelmstraße 9/1, Eppingen, 55,00 Euro.

20V-214.41 – Nähkurs: Patchwork und Quilt (Wera Mündörfer)

Von der Idee zur fertigen Patchworkdecke! Sie lernen verschiedene handwerkliche Techniken und Methoden zur Herstellung von Patchwork-Quilts kennen. Als Grundlage erhalten Sie eine Einführung zur Geschichte dieser textilen Flächentechnik, um daraus eigene Entwürfe zu entwickeln und in Stoff umzusetzen. Jedes Stück ein Unikat! Keine Vorkenntnisse erforderlich.

Montags, ab 11. Januar 21, 17.00 – 19.00 Uhr, 6 Abende, VHS-Räume, Wilhelmstraße 9/1, Eppingen, 69,00 Euro.

20V-301.51 – Entspannungsmethoden zum Kennenlernen (Barbara Gutöhrle)

An zwei Abenden lernen Sie verschiedene Entspannungsmethoden in Theorie und praktischen Übungen kennen. Zum Beispiel Autogenes Training, Progressive Muskelentspannung nach Jacobsen, Atemübungen, geführte Meditation und vieles mehr. Gerade auch in Krisenzeiten ist es sehr wichtig auf aktiven Stressabbau zu achten und neue Kraft zu schöpfen.

Montags, ab 11. Januar 21, 18.00 – 19.30 Uhr, 2 Abende, VHS-Raum, Kaiserstraße 1, Eppingen, 16,00 Euro.

Im Januar bieten wir noch einige weitere Veranstaltungen neu an, z.B. zum Thema Grüne Kosmetik oder zu IT-Themen (Die Welt der Apps, Website erstellen ganz ohne Programmierkenntnisse). Näheres in unserem Programm im Internet.

Unser neues Programmheft Frühjahr/Sommer 2021 wird Mitte Dezember im Internet veröffentlicht. Sobald die Kurse freigeschaltet sind, können Sie sich im Internet oder bei uns vor Ort in der Geschäftsstelle anmelden.

Ihr VHS-Team

Volkshochschule Eppingen, Dr. Christiane Stroh und Petra Wagner, Wilhelmstraße 9/1, Tel. 07262/2069517 oder -18, E-Mail: vhs@eppingen.de. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9 – 12 Uhr,

montags und donnerstags, 14 – 16.30 Uhr (nicht in den Schulferien), Anmeldung im Internet unter: www.vhs-eppingen.de.

VHS-Außenstelle Gemmingen, Alina Gräble, Bürgermeisteramt Gemmingen, Hausener Str. 1, 75050 Gemmingen, Tel. 07267/808-0, E-Mail: sailer@gemeinde-gemmingen.de. Anmeldung im Internet unter www.vhs-eppingen.de.

VHS-Außenstelle Ittlingen, Claudia Heyderich, Bücherei Ittlingen, Kirchplatz 2, 74930 Ittlingen, Öffnungszeiten Bücherei: Dienstag 15 – 18 Uhr, Donnerstag 9 – 11 Uhr und 16 – 20 Uhr, Tel. 07266/8021, Fax: 07266/919191, E-Mail: vhs@ittlingen.de. Anmeldung im Internet unter: www.vhs-eppingen.de.

Gemminger Häckselplatz

Öffnungszeiten

Der Platz ist ganzjährig unter der Aufsicht eines Platzwartes zu folgenden Zeiten geöffnet:

Samstag: 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Entsprechend der aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg muss nun pauschal in öffentlichen Einrichtungen mit Publikumsverkehr eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Dies gilt auch auf allen Recyclinghöfen und Häckselplätzen des Landkreises Heilbronn. Der Mindestabstand von 1,5 Meter gilt unverändert.

Wertstoffhof Gemmingen

Der Wertstoffhof ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März wie folgt geöffnet:

Freitag: 14 bis 17 Uhr,

Samstag: 9 bis 13 Uhr (ganzjährig).

Entsprechend der aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg muss nun pauschal in öffentlichen Einrichtungen mit Publikumsverkehr eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Dies gilt auch auf allen Recyclinghöfen und Häckselplätzen des Landkreises Heilbronn. Der Mindestabstand von 1,5 Meter gilt unverändert.

Das Landratsamt informiert:

Corona – Ab sofort gilt die neue Corona-Verordnung Absonderung

Seit Samstag, 28. November 2020, gilt in Baden-Württemberg die neue Corona-Verordnung Absonderung. Danach müssen sich Personen, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder sein könnten – das sind Krankheitsverdächtige, positiv getestete Personen und deren Haushaltsangehörige sowie die jeweiligen engen Kontaktpersonen der Kategorie I – zum Schutz ihrer Mitmenschen in häusliche Quarantäne begeben. Sie sollten sich also sofort und ohne Umwege nach Hause oder eine andere geeignete Unterkunft begeben und dort möglichst keinen Besuch empfangen. Die Verordnung enthält einheitliche Regelungen für Baden-Württemberg, wonach sich die genannten Personen sofort und ohne weitere Anordnung der örtlich zuständigen Behörde selbstständig in Quarantäne begeben müssen. Dadurch sollen mögliche weitere Ansteckungen oder Übertragungen besser verhindert sowie eine Entlastung der Gesundheitsämter erreicht werden.

Antworten auf häufige Fragen zur Corona-Verordnung Absonderung sind unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-quarantaene/> abrufbar.

Überfüllte Mülltonnen werden nicht mehr geleert

Der Deckel muss geschlossen sein

Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt – so gibt es die Satzung des Abfallwirtschaftsbetriebes im Landkreis Heilbronn vor. Leider kommt es jedoch immer häufiger vor, dass Mülltonnen überfüllt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Das stört nicht nur den Betriebsablauf, da die Mehrmengen beim Einhängen an die Fahrzeuge daneben oder stark gepresste Abfälle nur unvollständig herausfallen, sondern ist vor allem ungerecht gegenüber allen anderen Gebührensachverhältnissen. Durch den zusätzlichen Müll wird mehr Volumen beansprucht, als durch die Verursacher über die Gebühr bezahlt wird. Dadurch müssen letztlich alle Gebührenzahler die Kosten für diese Mehrmengen tragen. Aus diesen Gründen werden künftig Mülltonnen, bei denen der Deckel nicht geschlossen ist, nicht mehr geleert.

Mehr Stauraum durch Abfallvermeidung und Abfalltrennung

Konsequente Abfallvermeidung und -trennung können bei Platzproblemen Abhilfe schaffen. Ist die Mülltonne trotzdem hin und wieder überfüllt, sollten rechtzeitig amtliche Abfallsäcke besorgt werden. Diese gibt es für 4,20 Euro pro Stück bei allen Verkaufsstellen, die auch die Jahresmüllmarken verkaufen. Die Adressen stehen im Abfallkalender.

Kostenfreie Online-Vorträge:

Photovoltaik lohnt sich – jetzt aktiv werden!

Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Photovoltaik lohnt sich – jetzt aktiv werden“ veranstaltet das Landratsamt Heilbronn gemeinsam mit dem Photovoltaik-Netzwerk Heilbronn-Franken zwei kostenfreie Online-Vorträge für private Anlagenbetreiber und alle weiteren Interessierten. Die Teilnehmenden erwartet ein Rundumblick zu ausgewählten Themen der Photovoltaik. Die beiden Referenten und Photovoltaik-Experten geben in ihren Vorträgen wertvolle Tipps aus der Praxis und erklären anhand von Beispielen verständlich, worauf zu achten ist. Es besteht die Möglichkeit während der Online-Veranstaltung Fragen zu stellen.

Donnerstag, 10. Dezember 2020:

Photovoltaik & Steuern: Keine Angst vor dem Finanzamt Steuertipps für Photovoltaik-Betreiber

Referent: Thomas Seltmann (Photovoltaik-Autor und Steuerexperte)

Dienstag, 5. Januar 2021:

Pack' die Sonne in den Tank!

Photovoltaik und Elektromobilität am Eigenheim

Referent: Michael Vogtmann (Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie)

Wann? jeweils 18 – 19.30 Uhr

Infos und Anmeldung:

www.photovoltaik-bw.de/heilbronn-franken.

Kontakt: Landratsamt Heilbronn, Barbara Hennrich, Telefon: 07131/994-1184, E-Mail: energieundklima@landratsamt-heilbronn.de.

Kfz-Zulassungsstelle Landkreis Heilbronn

Namens- oder Adressänderungen innerhalb des Landkreises ab sofort per Post möglich

Ob bei Heirat, Scheidung oder Umzug: Eine Änderung des Namens oder der Adresse muss in allen wichtigen Dokumenten eingetragen werden. Dazu gehören auch die Fahrzeugpapiere. Bisher war es notwendig, Änderungen der Halterdaten bei der Zulassungsstelle vor Ort mitzuteilen. Ab sofort besteht bei der Kfz-Zulassungsstelle des Landkreises Heilbronn alternativ die Möglichkeit, Namens- oder Adressänderungen bequem auf dem Postweg zu erledigen.

Ein Formular für die Änderung der Halterdaten steht unter www.landkreis-heilbronn.de/aenderung-halterdaten zum Download bereit oder kann per E-Mail an kfz-zulassung@landratsamt-heilbronn.de.

de angefordert werden. Das ausgefüllte und unterschriebene Formular wird zusammen mit den notwendigen Unterlagen an die Zulassungsstelle des Landkreises Heilbronn gesendet. Das Landratsamt übernimmt keine Haftung für Unterlagen auf dem Postweg. Es wird empfohlen, den Fahrzeugschein an das Antragsformular zu heften.

Sofern die Unterlagen vollständig sind und kein Zulassungshemmnis besteht, führt die Zulassungsstelle die Namens- bzw. Adressänderung in der Regel am Tag des Posteingangs durch. Anschließend werden die geänderten Unterlagen zusammen mit einem Anschreiben und einer Kostenrechnung mit einer Postzustellungsurkunde an den Antragssteller zurückgesendet.

Durch den erhöhten Arbeitsaufwand und den Postversand mittels Postzustellungsurkunde entstehen Mehrkosten von 16,25 €. Der gesamte Vorgang kostet deshalb in der Regel 27,95 €.

Mittendrin 2020 – Alltag mit Handicap

Anlässlich des Internationalen Tags der Menschen mit Behinderung am Donnerstag, 3. Dezember, rücken Stadt und Landkreis Heilbronn in diesem Jahr die Belange rund um ein Leben mit Handicap unter dem Titel „Mittendrin“ in den Fokus. Diesjähriges Thema ist der Alltag in Corona-Zeiten, der in Form einer Online-Ausstellung auf den Webseiten www.heilbronn.de/mittendrin2020 und www.landkreis-heilbronn.de/mittendrin2020 zum Ausdruck kommt.

Das Corona-Virus hat den Alltag in diesem außergewöhnlichen Jahr in nie dagewesenem Ausmaß geprägt und unser Leben durch Regelungen und Maßnahmen stark beeinflusst. Eine Personengruppe ist hiervon besonders betroffen: Menschen mit Behinderung. Die Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung von Stadt und Landkreis Heilbronn haben daher bei ihnen nachgefragt, was sie in dieser Zeit bewegt hat oder welche Erfahrungen sie gemacht haben. „Die eingereichten Beiträge zeigen eine große Vielfalt und zeugen von großem Einfallsreichtum“, sagen die Initiatorinnen Irina Richter und Susanne Theves, die bei der Stadt und dem Landkreis als Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung tätig sind.

Die Ausstellung mit den ausdrucksstarken Gedichten, Berichten, Bildern und Objekten ist nun ein Jahr lang bis zum 3. Dezember 2021 online.

Festgefroren in der Tonne muss nicht sein

In der kalten Jahreszeit kann es vorkommen, dass die Müllwerker trotz mehrmaliger Versuche nur einen Teil der Mülltonne entleeren können – der Rest ist an die Tonnenwand angefroren. Daher ist es wichtig, keinen nassen Abfall in die kalte Abfalltonne zu geben. Zusätzlich kann der Boden der Tonne mit Papier oder leichtem Karton ausgelegt werden, dies hilft Feuchtigkeit aufzusaugen. Außerdem sollte der Tonnendeckel immer geschlossen gehalten werden, denn durch die Öffnung eindringender Regen oder Schnee führt zur Vereisung des Inhalts. Besonders gefährdet im Winter ist die Biotonne.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb gibt folgende Tipps um das Anfrieren des Bioabfalls in der Tonne zu vermeiden:

- Vorsortiergefäß und Biotonne mit einigen Lagen Zeitungspapier auslegen.
- Feuchte Abfälle nach Möglichkeit antrocknen lassen. Nur nasse Abfälle können gefrieren.
- Den Biomüll in Zeitungspapier einschlagen, so dass kleine „Päckchen“ entstehen.
- Nicht gepresste Abfälle frieren schwerer fest. Das Luftpolster zwischen den einzelnen Produkten reduziert die Kälte in der Tonne. Deswegen gilt: Abfälle nicht in die Tonne drücken.
- Wer einen Balkon oder Garten besitzt, kann den Biomüll auch für ca. 1 Stunde ins Freie stellen, bevor er in die Tonne gegeben

wird. Abgekühlter Biomüll friert in der Tonne nicht mehr an, wenn es keine Verdunstung mehr gibt.

- Optimal ist das Unterstellen der Biotonne an einem frostgeschützten Platz wie z. B. Garage oder Scheune. Wer die Möglichkeit hat, sollte die Biotonne kältegeschützt unterstellen und das Gefäß erst kurz vor der Abfuhr zur Abholung bereitstellen.

Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV)

Änderungen im Bus- und Bahnverkehr zum großen Fahrplanwechsel am 13. Dezember

KVV und Verkehrsunternehmen optimieren Mobilitätsangebot

Traditionell findet jedes Jahr am zweiten Sonntag im Dezember der große Fahrplanwechsel statt. Europaweit nehmen Verkehrsunternehmen dann Anpassungen im Nah- und Fernverkehr vor: Sie optimieren Anschlüsse, passen Linienverläufe von Buslinien an oder setzen neue Mobilitätsangebote um. Auch für die Fahrgäste im Gebiet des Karlsruher Verkehrsverbundes (KVV) treten ab Sonntag, 13. Dezember 2020, zahlreiche Fahrplanänderungen in Kraft.

Der KVV empfiehlt seinen Kunden, sich vor Fahrtantritt darüber zu informieren, ob sich auf ihren Linien im Bus- und Bahnverkehr etwas geändert hat. Alle Fahrplananpassungen sind bereits in die Auskunftsmedien des KVV eingepflegt. Fahrgäste können sich ihre individuellen Verbindungen über die elektronische Fahrplanauskunft auf der KVV-Homepage unter kvv.de/fahrplan/fahrplanauskunft anzeigen lassen. Auf dieser Website kann man sich die Fahrpläne auch als PDF ansehen, abspeichern oder ausdrucken. Faltpläne für zahlreiche Linien liegen zudem auch in den KVV-Kundenzentren, den Reisezentren der Deutschen Bahn, in vielen Touristikzentralen und Fahrscheinverkaufsstellen aus. Eine persönliche Beratung bieten die Mitarbeiter der KVV-Kundenzentren. Das Callcenter des KVV ist für Fragen unter der Telefonnummer 0721/6107-5885 zu erreichen.

Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG)

Gleisbauarbeiten zwischen Eppingen und Schwaigern West

Zwischen Eppingen und Schwaigern West finden von Sonntag, 6. Dezember, bis Donnerstag, 10. Dezember, nächtliche Gleisbauarbeiten statt. Die Strecke ist dann jeweils zwischen 20 Uhr und 4.30 Uhr des Folgetages für den Bahnverkehr gesperrt. Deshalb fallen in diesem Zeitraum die Bahnverbindungen der Linie S4 aus. Für die Fahrgäste wird mit Bussen ein Schienenersatzverkehr (SEV) zwischen Eppingen und Schwaigern eingerichtet. Der SEV-Fahrplan kann auf der Homepage der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft (AVG) heruntergeladen werden.

Der Umstieg von den Stadtbahnen der Linie S4 auf die SEV-Busse in Richtung Eppingen erfolgt nicht in Schwaigern West, sondern am Bahnhof Schwaigern. Ebenso findet der Umstieg von den Bussen des Ersatzverkehrs auf die Züge der Linie S4 in Richtung Heilbronn in Schwaigern statt.

Um aufgrund der längeren Fahrzeiten des Ersatzverkehrs eine durchgehende Reisekette gewährleisten zu können, verkehren die Bahnen der Linie S4 ab Eppingen nach Karlsruhe bis zu 20 Minuten später. Die Fahrzeiten zwischen Öhringen und Schwaigern West bleiben unverändert, ebenso die Fahrzeiten von Karlsruhe nach Eppingen.

Fahrplanänderungen bei Bahnen der Linie S4 während der Gleisarbeiten

- Die Bahn der Linie S4 mit der Zugnummer 85401 (Abfahrt ab Karlsruhe Albtalbahnstation um 18.33 Uhr, Ankunft in Heilbronn Pfühlpark um 20.40 Uhr) verkehrt vom 6. bis 12. Dezember zwischen Eppingen und Schwaigern West 10 Minuten früher.

- Die Bahn der Linie S4 mit Zugnummer 85756 (Abfahrt ab Karlsruhe Albtalbahnhof um 19.53 Uhr,Ankunft in Gölshausen um 20.48 Uhr) verkehrt am 6. Dezember zusätzlich bis nach Eppingen (Ankunft 21.08 Uhr).
- Die Bahn der Linie S4 mit der Zugnummer 85409 (Abfahrt ab Karlsruhe Albtalbahnhof um 19.53 Uhr,Ankunft in Flehingen um 20.57 Uhr) verkehrt vom 7. bis 10. Dezember zusätzlich bis nach Eppingen (Ankunft 21.08 Uhr).Vom 7. bis 11. Dezember verkehrt nachts eine zusätzliche Bahn der Linie S4 (Zugnummer 86064) zwischen Schwaigern und Heilbronn Pfühlpark. Die Bahn fährt um 1.40 Uhr ab Schwaigern West ab und erreicht Heilbronn Pfühlpark um 02.07 Uhr.

Fahrgäste werden gebeten, auch die entsprechenden Informationsaushänge an den Haltestellen entlang der Strecke zu beachten. Aktuelle Infos zu betrieblichen Änderungen gibt es im AVG-Verkehrsticker unter avg.info/fahrplan/verkehrsmeldungen.

Regionalentwicklung Kraichgau e.V.

Marktscheune Meckse unter den drei Gewinnern des Bundeswettbewerbs

Ergebnis des Wettbewerbs „Gemeinsam stark sein“ steht fest

Unter dem Motto „Täglich gut versorgt!“ stand der diesjährige Wettbewerb „Gemeinsam stark sein“ der Deutschen Vernetzungsstelle Ländliche Räume (DVS). Bereits zum siebten Mal fand der Wettbewerb der beliebtesten deutschen LEADER-Projekte statt. Insgesamt 27 hervorragende Projekte der ländlichen Entwicklung hatten die Bundesländer nominiert. An der Online-Abstimmung nahmen über 5.300 Menschen teil. Die Marktscheune Meckse begeisterte viele Leute und das Projekt konnte mit über 1.257 Stimmen einen hervorragenden zweiten Platz erreichen! Als Preis erhält die Marktscheune ein Catering mit regionalen Produkten für ein Helfer-Fest.

Corona-bedingt gab es statt der Preisverleihung auf der Internationalen Grünen Woche 2021 zunächst eine Online-Prämierung. Vor Ort in der Marktscheune verfolgten die Inhaberin Christina Müller, Meckesheims Bürgermeister Maik Brandt und die Geschäftsführerin des LEADER-Vereins Dorothee Wagner gespannt die Bekanntgabe der Ergebnisse auf dem Videobildschirm. In einer sanierten und umgebauten Scheune im Ortskern hat Christina Müller einen Dorfladen mit Café eröffnet. Dort haben mehr als 30 Landwirtschafts- und Handwerksbetriebe aus dem Kraichgau eine Absatzmöglichkeit für ihre Produkte gefunden. Das angeschlossene Café mit „Show-Küche“ ist zum beliebten Treffpunkt geworden.

Die meisten Stimmen im Wettbewerb „Gemeinsam stark sein“ erhielt ein Dorfhaus mit Lebensmittelladen, Senioren catering und Bücherei in Aidhausen im bayrischen Unterfranken. Den dritten Platz erreichte eine Bäckerinitiative, die das traditionelle Handwerk in den Dörfern im Allgäu bewahren will.

Bei der Bekanntgabe der drei Gewinner lobte Dr. Hanns-Christoph Eiden, Präsident der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, die drei Gewinner-Projekte als „Vorbild und Ansporn“ für andere. Gerade jetzt, während der Corona-Pandemie, werde deutlich, wie wichtig die tägliche Versorgung vor Ort ist und welche Bereicherung die Projekte für die Menschen in den Gemeinden darstellen. „Ihre Projekte haben viele Menschen für ihre Projektideen begeistert und zum Abstimmen bewegt. Sie machen ihre Orte lebenswert und sichern damit eine nachhaltige Entwicklung“, lobte Eiden. Dem kann Bürgermeister Maik Brandt nur zustimmen: „Die Marktscheune trägt dazu bei, die Kaufkraft im Ort zu halten. Daher hat die Gemeinde die Pläne von Christina Müller auch immer unterstützt.“

Im Januar 2021 wird eine Broschüre veröffentlicht, die alle 27 Projekte des Wettbewerbs aus ganz Deutschland vorstellt. Weitere Informationen gibt es unter www.dvs-wettbewerb.de.

IHK Heilbronn-Franken

Existenzgründungs-Webinar

Webinar für Existenzgründer im Haupt-Erwerb

Die IHK Heilbronn-Franken bietet am 7. Dezember ein kostenfreies Webinar („Wie mache ich mich selbstständig?“) für potenzielle Existenzgründer im Haupterwerb an.

Termin: Montag, 7. Dezember; 14.00 – 15.30 Uhr.

Christina Nahr-Ettl und Thomas Leykauf aus dem Geschäftsreich Existenzgründung und Unternehmensförderung sowie Stefan Widder (Justiziar) von der IHK Heilbronn-Franken geben wertvolle Tipps und Hinweise für den Start in eine Selbstständigkeit.

Folgende Inhalte werden hierbei besprochen: Formen der Existenzgründung, Wettbewerbsverbote im Arbeits- und Gewerbebereich, Businessplan, Rechtsformen und Unternehmensbezeichnungen, Finanzierung und Förderprogramme sowie Buchführung, Steuern und Versicherungen.

Interessenten werden gebeten, sich auf der Homepage der IHK Heilbronn-Franken anzumelden: www.heilbronn.ihk.de, Dokumentennummer 136142954.

Agentur für Arbeit Heilbronn

Lockdown in der Gastronomie: Mitarbeiter in der Kurzarbeit qualifizieren

In kaum einer Branche lagen vielfältige Jobchancen und die Angst vor Entlassungswellen so dicht zusammen, wie in der Gastronomie. Wo vor kurzem noch ein regelrechter Mangel an Mitarbeitern herrschte, gilt es nun, Entlassung zu vermeiden. „Qualifizieren statt entlassen“ lautet das Motto. Der Vorteil ist, dass während der Kurzarbeit eine Weiterbildung parallel stattfinden kann. Endet die Kurzarbeit, kann die Schulung kurzfristig beendet werden.

Schulungen können auch außerhalb von Kurzarbeit finanziert werden. Hier werden neben Weiterbildungskosten auch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bezahlt. Gerade für Kleinbetriebe und Mitarbeiter ohne Ausbildung bestehen attraktive Fördermöglichkeiten – mitunter bis zu 100 Prozent.

Dafür müssen die Kurzschulungen mindestens 120 Unterrichtseinheiten umfassen. Aber auch langfristig angelegte Ziele, wie das Nachholen des Berufsabschlusses werden parallel zum Arbeitsverhältnis ermöglicht.

Auch für angelernte Gastronomen gibt es nach einer möglichen Geschäftsaufgabe interessante Modelle, einen Vollzeitlohn mit dem Nachholen eines Abschlusses zu verbinden.

Informationen gibt es bei der Agentur für Arbeit Heilbronn.

Sie erreichen uns telefonisch von Montag bis Donnerstag von 8 – 18 Uhr und Freitag von 8 – 16 Uhr unter der Telefon-Nummer: 0800/4555520.

Woche der Menschen mit Behinderung

Gemeinsam verschieden – Potenziale behinderter Menschen für die Fachkräftesicherung nutzen

Auch in diesem Jahr beteiligt sich die Agentur für Arbeit Heilbronn an der Aktionswoche zum Internationalen Tag der Menschen mit Behinderung.

Dass es Menschen mit Handicap schwerer haben, einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zu finden als gesunde Menschen, ist auch in Zeiten der Inklusion noch so und wird durch die Corona-Krise verschärft. Dabei zögern Betriebe mit einer Einstellung oft nur, weil sie die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung

eher mit Nachteilen verbinden und ihnen auch häufig aktuelle Informationen fehlen.

So ist häufig nicht bekannt, dass der besondere Kündigungsschutz für Menschen mit Behinderung erst nach Ablauf der Probezeit greift. Auch belegen Untersuchungen, dass sie im Durchschnitt keine höheren Fehlzeiten am Arbeitsplatz haben. Vielmehr sind sie besonders motiviert und zeichnen sich durch eine außergewöhnliche Loyalität zu ihrem Betrieb aus. Teams, in denen Menschen mit Behinderungen arbeiten, bilden ein besseres Betriebsklima aus und erzielen dadurch ein besseres Ergebnis. Zudem fördert die Beschäftigung von Menschen mit Handicap das Unternehmensimage und deutet auf soziales Engagement hin.

Für Unternehmen lohnt es sich auch, schwerbehinderten jungen Menschen einen Ausbildungsplatz anzubieten. Damit können sie sich ihre zukünftigen Fachkräfte sichern.

Die Agentur für Arbeit Heilbronn unterstützt die Eingliederung von schwerbehinderten Menschen in das Berufsleben mit einem breiten Beratungsangebot und Leistungsspektrum. So können beispielsweise neben Einstellungszuschüssen und technischen Arbeitshilfen auch erforderliche Umbauten finanziell gefördert werden.

Interessierte Arbeitgeber wenden sich bei Fragen rund um die Beschäftigung behinderter Menschen an Falk Aschenbrenner von der Agentur für Arbeit Heilbronn (Tel. 07131/969162).

Familienpflege der Diakoniestation Eppingen



Hier finden Sie Hilfe bei der Kinderbetreuung und dem Haushalt, wenn die Mama wegen Krankheit oder Kur ausfällt.

Informationen unter Tel. 07262/2523021, Frau Liehs.

Nachbarschaftshilfe der Kirchlichen Sozialstation



Hilfe für ältere, kranke, einsame und behinderte Menschen und für pflegende Angehörige. Haushaltsführung und Betreuung nach individueller Absprache.

Ansprechpartnerin: Frau Paulig, Tel. 07262/2523020.

Beratungsstelle für ältere, hilfe- und pflegebedürftige Menschen



Für Eppingen, Gemmingen und Ittlingen
Kostenlose Information, Auskunft und Vermittlung rund um die Pflege zuhause.

Ansprechpartnerin: Christa Seiter, Tel. 07262/2523022.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Seelische Belastungen von zu Hause aus bewältigen

In zwei neuen Filmen stellt die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) die Vorteile ihres Online-Gesundheitstrainings vor.

Finanzielle Verpflichtungen, zunehmende Bürokratie, personelle Engpässe: Der steigende Arbeitsaufwand, schwieriger werdende rechtliche Rahmenbedingungen sowie der gesellschaftliche Druck auf die Versicherten führen zu einer immer größeren Belastung. Burnout, Depressionen und andere psychische Erkrankungen sind oft die Folge. Wie Versicherte mit den Online-Gesundheitstrainings

schnell, unkompliziert und anonym die dringend benötigte Unterstützung erhalten, zeigen jetzt zwei neue Filme der SVLFG.

Zu finden sind sie online auf dem YouTube-Kanal der SVLFG über den Link www.svlfg.de/youtube-digital.

Beide Filme stellen Erfahrungen und Hinweise mit dem digitalen Programm in den Fokus

„Ziel des Trainings ist es, seelische Belastungen frühzeitig zu erkennen und zu bewältigen sowie die Gesundheit zu stärken“, erklärt Arnd Spahn, Vorstandsvorsitzender der SVLFG. Im Hauptfilm gibt der Versicherte Dieter S. seine positiven Erfahrungen mit dem Online-Gesundheitstraining weiter. Damit möchte er auch andere Berufskollegen motivieren, das Angebot rechtzeitig zu nutzen. „Durch das Training habe ich gelernt, auch mal Fünfe gerade sein zu lassen“, erzählt Dieter S., „dass es sich flexibel mit meiner Arbeit vereinbaren ließ, hat mir besonders geholfen. Wichtig für mich waren außerdem die Berichte der Beispielpersonen aus dem Programm. In ihnen erkannte ich mich wieder.“ Der zusätzliche Kurzfilm hält darüber hinaus Antworten auf elementare Fragen bereit.

Online-Übungen und persönliche Betreuung wechseln sich ab

Das digitale Gesundheitsangebot ist Teil der SVLFG-Kampagne „Mit uns im Gleichgewicht“ und ist gezielt auf die Bedürfnisse von Menschen aus der Grünen Branche zugeschnitten. Entwickelt wurde das Programm in Kooperation mit dem GET.ON-Institut. Praktische Übungen zum Ausfüllen und Ankreuzen, fundierte Hintergrundinformationen sowie eine persönliche Betreuung durch ausgebildete Psychologen wechseln sich ab. Ein großer Vorteil für die Versicherten: Sie arbeiten bequem am eigenen PC, örtlich und zeitlich flexibel – und auf Wunsch auch anonym.

SVLFG-Krisenhotline: Ansprechpartner in persönlichen Krisensituationen

Bei Interesse und für weitere Informationen steht die SVLFG unter der zentralen Rufnummer 0561/785-10512 oder im Internet unter www.svlfg.de/gleichgewicht zur Verfügung. In persönlichen Krisensituationen ist die Hotline rund um die Uhr unter 0561/785-10101 erreichbar.

Ansteckungsgefahr durch regelmäßiges Lüften minimieren

Regelmäßiges Lüften geschlossener Innenräume ist unerlässlich, um sich vor einer erhöhten Ansteckungsgefahr mit dem Virus SARS-CoV-2 zu schützen. Darauf weist die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) hin. Informationen zu dieser Schutzmaßnahme stellt die SVLFG online unter www.svlfg.de/corona-lueften zur Verfügung.

„Je häufiger und effizienter Sie für Luftaustausch sorgen, desto geringer ist die Aerosolkonzentration im geschlossenen Raum. Damit senken Sie gezielt die Infektionsgefahr“, erklärt Arnd Spahn, Vorstandsvorsitzender der SVLFG. Aerosole sind als Übertragungsweg des Virus SARS-CoV-2 besonders tückisch: Es handelt sich um feinste, frei schwebende Partikel. Sie können sich in geschlossenen Räumen über die Luft schnell ausbreiten. Auf die Gefahr einer Übertragung durch Tröpfchen hat das Lüften keinen Einfluss. Arbeiten Personen aus mehreren Haushalten in einem Raum, müssen die bekannten Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden. Zum Schutz vor einer Infektion über Tröpfchen ist zum Beispiel ein auf dem Tisch installierter Spuckschutz geeignet.

Regelmäßig die Fenster öffnen: Stoßlüftung ist die effizienteste Methode

Bei der freien Lüftung ist die Stoßlüftung mit weit geöffnetem Fenster die effizienteste Methode. Mittels Durchzug durch zusätzlich geöffnete Türen wird für optimalen Luftaustausch gesorgt. Die Kipplüftung kann das Vorgehen sinnvoll ergänzen. Gelüftet werden sollte vor Beginn der Tätigkeit und in den Pausen. Darüber hin-

aus wird empfohlen, jede Stunde über die gesamte Fensterfläche zwischen drei Minuten im Winter sowie zehn Minuten im Sommer zu lüften. Arbeiten mehrere Personen in einem Raum, wird mindestens alle 20 Minuten zu einem Luftaustausch angeraten.

Weitere Informationen auf der Homepage der SVLFG

Hinweise auf Methoden der technischen Lüftung und moderne Hilfsmittel, die an regelmäßiges Lüften erinnern, sowie ergänzende Informationen zum Umgang mit dem Coronavirus stellt die SVLFG auf ihrer Internetseite bereit unter www.svlfg.de/corona-lueften sowie www.svlfg.de/corona-uebersicht.

BILDUNG & ERZIEHUNG

Selma-Rosenfeld-Realschule Eppingen

Wahl der Schülersprecher an der Selma-Rosenfeld-Realschule

In diesem Jahr wurden die Schülersprecher der Selma-Rosenfeld-Realschule in einem sehr aufwendigen, hygienekonformen Verfahren von den Klassensprechern aller Klassen gewählt. Diese stellen sich in den nächsten Wochen vor. Justin Herzog beginnt diese Reihe.

Ich bin Justin Herzog aus Sulzfeld und Schüler der 10. Klasse. In diesem sowie auch schon im vergangenen Jahr vertrete ich die Schülerschaft der Schule im Team mit den anderen Schülersprechern, Jolin Hermansa, Paul Stobert und Nicklas Morgenthal. Da mir diese Arbeit sehr viel Spaß macht, bin ich weiterhin der aktuelle Stellvertreter aller Schülersprecher der Realschulen im Bezirk Stuttgart bzw. Mitglied im LSBR (Landesschülerbeirat).

Meine Aufgaben dort sind sehr vielseitig. So bringe ich mich bei folgenden Ausschüssen ein: Stellvertretender Ausschussvorsitzender bin ich bei BNE (Bildung für nachhaltige Entwicklung). Ein weiterer Arbeitsbereich ist die Mitgliedschaft im Ausschuss WMS (Wir machen Schule). Ich bin ein sehr vielseitiger Mensch, besonders interessieren mich technische Tätigkeiten und der Bereich der Ersten Hilfe. Sowohl als Schulsanitäter als auch als Medientechniker engagiere ich mich normalerweise an meiner Schule. Ich freue mich auf ein weiteres Jahr guter Zusammenarbeit zwischen der SMV und der Schulleitung der Selma-Rosenfeld-Realschule. Auch in diesen schwierigen Zeiten werde ich stets für jeden Schüler ein offenes Ohr haben. Mein Anliegen ist es, Meinungen und Interessen der Schüler in der Schulkonferenz zu vertreten. Dadurch fördere ich den Austausch zwischen Schülern, Lehrern und Eltern und bin ein Bindeglied zwischen allen Personengruppen. Zudem hoffe ich, dass wir alle gemeinsam dieses Schuljahr zu einem möglichst erfolgreichen Schuljahr machen können.

BEREITSCHAFTSDIENSTE

Euro-Notruf: 112

Krankentransport: 19222

(ohne Vorwahl, mobil bitte Vorwahl hinzufügen)

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Eppingen, -Adelshofen, -Elsenz, -Mühlbach, -Richen, -Rohrbach, Gemmingen, -Stebbach, Ittlingen, Kirchartd,

-Berwangen, -Bockschaft, Massenbachhausen, Schwaigern, -Massenbach, -Stetten.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Sinsheim (am Krankenhaus Sinsheim), Alte Waibstadter Str. 2, 74889 Sinsheim. **Hotline: 116 117.**

Zu erreichen (Sprechzeiten):

Werktags: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils ab 19.00 Uhr bis morgens 7.00 Uhr sowie Mittwoch nachmittags ab 13.00 Uhr.

An Feiertagen: Den kompletten Feiertag, bis zum nächsten Tag 7.00 Uhr.

Kinderärztlicher Notfalldienst

An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr in der Kinderklinik Heilbronn, Am Gesundbrunnen (Tel. 116 117).

Zahnärztlicher Notdienst

Notfalldienstansage von Samstag, 8.00 Uhr bis Montag, 8.00 Uhr, und an Feiertagen von 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr des Folgetags unter Telefon: 0711/78 777 12.

Unfallrettungsdienst, Krankentransporte an Wochenenden

Rettungsleitstelle Tel. 19222 (ohne Vorwahl).

Bereitschaftsdienst der Sozialstationen

Krankenpflege Gemmingen + Stebbach e.V., Tel. 1472.

Sprechzeiten der Pflegedienstleitung (persönlich oder telefonisch): Montag bis Freitag von 8.00 – 11.00 Uhr im Büro in Stebbach, Dorfplatz 1, Rathausgebäude, Homepage: www.krankenpflege-gemmingen.de, E-Mail: kpvgest@t-online.de IAV-Stelle (Kostenlose Beratung), Tel. 07262/2523022.



Notdienst der Apotheken

- 03.12. Kraichtal-Apotheke Menzingen, Bahnhofstr. 26, 76703 Kraichtal (Menzingen), Tel. 07250/7024
Leintal-Apotheke, Eppinger Str. 20, 74211 Leingarten, Tel. 07131/902090
- 04.12. Hubertus-Apotheke Kürnbach, Kronenstr. 7, 75057 Kürnbach, Tel. 07258/92376
- 05.12. Stromberg-Apotheke Zaberfeld, Weilerer Str. 6, 74374 Zaberfeld, Tel. 07046/930123
- 06.12. Rosen-Apotheke Eppingen, Brettener Str. 36, 75031 Eppingen, Tel. 07262/1858
- 07.12. Schloss-Apotheke am Marktplatz, Marktplatz 7, 74193 Schwaigern, Tel. 07138/810620
- 08.12. Engel-Apotheke Eppingen, Bismarckstr. 4, 75031 Eppingen, Tel. 07262/1888
- 09.12. Rathaus-Apotheke Massenbachhausen, Heilbronner Str. 41, 74252 Massenbachhausen, Tel. 07138/7666

Tierärzte

Tierarzt Thomas Schäfer, Eppingen, Tel. 07262/84 41.
Kleintierpraxis Eppingen, Dr. Neu-Thiemann und Ziegler, Tel. 07262/6100400.

Tierärztl. Gemeinschaftspraxis Dres. Fink, Sinsheim,
Tel. 07261/13595.

Beratungsstelle für Familie und Jugend

Wir bieten Eltern, Jugendlichen und Kindern Beratung und Unterstützung an. Im Gespräch überlegen wir mit Ihnen gemeinsam Lösungen und Möglichkeiten der Veränderung bei Fragen der Erziehung und Entwicklung der Kinder sowie bei Fragen der Gestaltung des Familienlebens.

Die Beratung findet mittwochs vierzehntägig im Alten Rathaus in Gemmingen, Schwaigerner Str. 9 statt. Beraten wird Sie Diplom-Psychologe Markus Haselmann.

Terminvereinbarungen sind erforderlich unter Telefonnummer 07131/994-338.

Allgemeiner Sozialer Dienst des Landratsamtes Heilbronn

Offene Sprechstunde in Gemmingen findet vorerst nicht mehr statt!

Fragen und Probleme innerhalb der Familie?

Frau Wildt, Bezirkssozialarbeiterin des Jugendamtes des Landratsamtes Heilbronn bietet Eltern, Kindern und Jugendlichen Beratung und Unterstützung an.

Terminvereinbarungen und Beratung sind dennoch möglich unter Tel. 07131/994-7349 oder unter L.Wildt@Landratsamt-Heilbronn.de.

Familien- und Betriebshilfe

Pro Care e. V. Partner für Haushalt, Familie und Betrieb e. V.,
Tel. 07261/92 54 11.

(Vermittelt in Notsituationen Familien- oder Dorfhelferinnen und Idw. Betriebshelfer.)

Suchtkrankenhilfe Schwaigern

Tel. 07138/9861068

Notruf pro Familia: 07131/930090

Beratung – Information – Prävention bei sexueller Gewalt.

Frauen helfen Frauen e.V., Heilbronn

Autonomes Frauenhaus und Beratungsstelle

Hilfe für psychisch und physisch misshandelte Frauen und ihre Kinder, Tel. 07131/507853, E-Mail: frauenhaus@versanet.de.

Haus am Rathausplatz

Bürgerturmplatz 2, Gemmingen, Tel. 07267/961960
Stationäre Pflege, Kurzzeitpflege, Betreutes Wohnen.
Aufnahme auch an Wochenenden und nach Absprache.

Telefonseelsorge

Tel. 0800/1110111

Lichtblick – TAK

für **Tr**Auernde **K**inder, Jugendliche und deren Familien
0700/11224477 (12 Cent pro Min.)

Kirchlich Ambulanter Hospizdienst Kraichgau

Wir begleiten schwerstkranke oder sterbende Menschen und ihnen Nahestehende, unabhängig von ihrer Konfession und Weltanschauung zu Hause, im Pflegeheim oder im Krankenhaus für die Regionen Sinsheim – Eppingen – Bad Rappenau/Bad Wimpfen.

Außerdem bieten wir für Menschen, die einen Angehörigen oder Freund verloren haben, einmal monatlich unsere Trauercafés an.

Beide Trauercafés sind wieder unter Einhaltung der aktuellen Hygieneauflagen geöffnet.

Trauercafé Sinsheim im Ev. Gemeindehaus, Werderstr. 7

Termin: jeweils am ersten Samstag im Monat von 15 bis 17 Uhr.

Trauercafé Eppingen im Haus der Diakonie, Kaiserstr. 14, Eingang oben

Termin: jeweils am ersten Sonntag im Monat von 15 bis 17 Uhr.

Um die erforderlichen Abstände zu gewährleisten, ist für das Trauercafé Eppingen eine Voranmeldung unter der Nummer Mobil 0175/1932221 bis Samstag davor erforderlich.

Kontakt: www.kirchlicherhospizdienstkraichgau.de.

Einsatzleitung: Tel. 07262/2523022, Mobil 0175/1932221

Träger des Hospizdienstes sind die Kirchlichen Sozialstationen, Diakonisches Werk, Caritasverband sowie Evangelischer Kirchenbezirk Kraichgau und Katholisches Dekanat Kraichgau.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Evangelische Kirchengemeinde Gemmingen + Stebbach

Gemmingen

So. 06.12. **09.30 Uhr Gottesdienst zum 2. Advent,**

ev. Kirche Gemmingen

Opfer und Kollekte: Brot für die Welt

Mi. 09.12. **16.30 Uhr Konfi-Unterricht,**

ev. Gemeindehaus Gemmingen

Stebbach

So. 06.12. **10.40 Uhr Gottesdienst zum 2. Advent,**

ev. Kirche Stebbach

Opfer und Kollekte: Brot für die Welt

Mi. 09.12. **16.30 Uhr Konfi-Unterricht,**

ev. Gemeindehaus Gemmingen

Der Kindergottesdienst, die Jungschar und die EvangeliStars machen eine Pause. Wir informieren euch, sobald wir wieder starten.

Beide Gemeinden:

Unsere Gottesdienste finden nach einem Schutzkonzept statt

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten der Kirchengemeinden Gemmingen und Stebbach. Die Gottesdienste finden nach einem Schutzkonzept statt, bitte bringen Sie eine Maske mit und beachten Sie die Abstands- und Hygieneregeln. Zur Dokumentation werden Ihre Kontaktdaten erfasst, diese werden von uns 4 Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet. Gesang ist derzeit leider nicht möglich, da sich dadurch Viren verbreiten könnten. Das eigene Gesangbuch kann mitgebracht werden, allerdings nur zum Mitlesen. Der Gottesdienst ist etwas kürzer als normalerweise.

Gemeindebrief Advent 2020

Wir bedanken uns herzlich bei unseren ehrenamtlichen Mitarbeitern für die Verteilung unseres neuen Gemeindebriefes an alle

evangelischen Haushalte. Sie finden ihn auch als PDF auf unserer Homepage www.eki-ge-st.de.

Rechnungsabschluss 2019

Der vom Kirchengemeinderat genehmigte Rechnungsabschluss 2019 und der Haushaltsbeschluss für den Zeitraum 2020 und 2021 der Kirchengemeinden Gemmingen und Stebbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese liegen zur Einsichtnahme der Gemeindeglieder in der Zeit vom 3. bis 17. Dezember 2020 zu den üblichen Bürozeiten im evangelischen Pfarrbüro, Bahnhofstraße 30 in Gemmingen, aus. Bitte melden Sie sich wegen der Corona-Pandemie vorher telefonisch unter Tel. 515 an. Vielen Dank.

Trost und Gespräch:

Wenn Sie mit jemandem sprechen möchten oder Trost brauchen, steht Ihnen Pfarrer Jörg Hirsch unter Tel. 0172/2189878 jederzeit gerne für ein Gespräch zur Verfügung.

Hilfe beim Einkaufen:

Ältere und gebrechliche Menschen, die Hilfe beim Einkaufen benötigen, können sich an das Pfarramt, Tel. 07267/515, wenden.

Digitaler Adventskalender mit weihnachtlichen Liedern

Jeden Tag an einem anderen Ort in Baden ein Adventslied mitten im Kirchenchor erleben – diese tägliche vorweihnachtliche Auszeit bietet ab 1. Dezember der „360GRADADVENT“ auf ekiba.de/youtube und ekiba.de/facebook online. Badische Kirchenchöre und Kirchenräume wurden dazu mit einer 360° Grad-Kamera aufgenommen. Herzliche Einladung zum Klicken und Mitsingen.

62. Aktion Brot für die Welt –

Kindern Zukunft schenken.

Auch in diesem Jahr sammeln Ihre Kirchengemeinden Gemmingen und Stebbach für „Brot für die Welt“. Mehr als 150 Millionen Minderjährige müssen zum Lebensunterhalt ihrer Familien beitragen – und verlieren so ihre Aussicht auf eine gute Zukunft. Die Corona-Krise wird ihre Not noch verschärfen. Kindern Zukunft schenken. Das ist ein Wunsch. Und eine Aufforderung. Denn nur gemeinsam können wir Kindern weltweit den Weg in ein gutes, selbstbestimmtes Leben eröffnen. Spendentüten für den Opferkasten oder den Briefkasten des Pfarrbüros erhalten Sie in Ihren evangelischen Kirchen. Spendenquittungen stellen wir gerne aus. Mehr über die Arbeit von „Brot für die Welt“ erfahren Sie unter: www.brot-fuer-die-welt.de. Herzlichen Dank für Ihre Gaben.

Vertretung während der Elternzeit

Die Kasualvertretung bei Bestattungen während der Elternzeit von Pfarrerin Dr. Lynn Schnigula-Mörgenthaler wird auf dem Anrufbeantworter des Pfarramtes unter Tel. 515 angesagt. Bitte wenden Sie sich in dringenden, seelsorglichen Anliegen direkt an die Vertretung.

Bürozeiten Sekretärin Bettina Erath

Di. 09.00 – 12.00 Uhr, Do. 16.00 – 19.00 Uhr

Telefon: 07267/515, Mail: pfarramt.gemmingen@t-online.de.

Das Pfarrbüro ist ohne vorherige Anmeldung nicht mehr für Besucher geöffnet! Bitte nehmen Sie telefonisch oder per Mail Kontakt zu uns auf und vereinbaren Sie einen Termin.

Homepage der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden Gemmingen und Stebbach präsentieren sich auf der Homepage unter www.eki-ge-st.de.

Aktuelle Informationen, Termine, Kreise und Gruppen ... erfahren Sie mehr. Besuchen Sie unsere Homepage.

Kath. Pfarrgemeinde Eppingen, St. Marien

Pfarramt Eppingen: Kirchgasse 8, Tel. 07262/2219, Fax 1894,

E-Mail: pfarrbuero@kath-eppingen.de

Öffnungszeiten: Dienstag 9 – 11 Uhr, Mittwoch 8 – 11 Uhr,

Donnerstag 15 – 18 Uhr

Außenstelle Richen: Ittlinger Str. 57, Tel. 07262/2267, Fax 2367

Öffnungszeiten: Donnerstag 10 – 12 Uhr

Pfarrer Manfred Tschacher, Kirchgasse 14, Tel. 07262/206149

E-Mail: pfarrer.tschacher@kath-eppingen.de

Pastoralreferentin Katharina Barth-Duran, Tel. 07262/207079

E-Mail: pastoralreferentin.barth-duran@kath-eppingen.de

Gemeindereferentin Ulrike Weith, Tel. 07262/4707

E-Mail: gemeindereferentin.weith@kath-eppingen.de

Diakon Peter-Michael Jahn, Tel. 07262/610915

E-Mail: diakon.jahn@kath-eppingen.de

Besuchen Sie uns im Internet unter: www.kath-eppingen.de

Gottesdienstordnung

Freitag, 4.12.

18.00 Uhr Eucharistiefeier, Richen

Samstag, 5.12.

18.30 Uhr Eucharistiefeier am Vorabend – Eröffnung des Kommunionkurses, Rohrbach

Sonntag, 6.12.

09.00 Uhr Eucharistiefeier – Eröffnung des Kommunionkurses, Richen

10.30 Uhr Eucharistiefeier, Eppingen

18.00 Uhr Bußgottesdienst, anschl. Beichtgelegenheit, Rohrbach

Montag, 7.12.

19.30 Uhr Ökumenisches Hausgebet im Advent

Dienstag, 8.12.

18.30 Uhr Roratemesse, Ittlingen

Mittwoch, 9.12.

17.30 Uhr Rosenkranz, Gemmingen

18.00 Uhr Roratemesse, Gemmingen

Donnerstag, 10.12.

17.30 Uhr Rosenkranz, Rohrbach

18.00 Uhr Roratemesse, Rohrbach

Weihnachten 2020



Die Corona-Pandemie bestimmt in diesem Jahr unsere Vorbereitung auf das Weihnachtsfest und auch die Art und Weise, wie wir in der Familie und in der Kirchengemeinde das Fest feiern können. Wir hoffen, dass sich die Situation nicht verschlimmert und gemeinsame Gottesdienste möglich sein werden. In den einzelnen Orten werden wir zusätzliche Gottesdienste anbieten und an den Weihnachtstagen auch Gottesdienste per Livestream übertragen. Aufgrund der

begrenzten Teilnehmerzahlen ist jedoch immer eine vorherige Anmeldung über die Homepage oder das Pfarrbüro nötig.

Bei manchen Gottesdiensten können sich nur Familien anmelden. Wenn es für sie nicht möglich ist, an Weihnachten zu den Gottesdiensten zu kommen, möchten wir Sie einladen, in Ihrer Wohnung einen Hausgottesdienst zu halten. Es gibt hierfür verschiedenen Vorlagen, etwa im Gotteslob Nr. 26 oder schauen Sie auf unsere Homepage.

Die Adventszeit ist liturgisch gesehen, die Zeit der Erwartung und der Vorbereitung auf die Ankunft des Herrn. An Weihnachten feiern wir Gottes Menschwerdung in Jesus Christus vor 2000 Jahren. Gott ist in Jesus Christus eingetaucht in die Dunkelheit dieser Welt, um sie durch das Licht seiner Liebe hell zu machen. Heute will Jesus Christus bei uns selbst ankommen und uns durch seine Liebe verwandeln. Jedem von uns wird so ein ganz persönlicher Advent geschenkt. Wir sind eingeladen, uns für seine Gegenwart zu öffnen, unsere Herzen von seiner Liebe entzünden zu lassen, damit

wir selbst zu leuchten beginnen wie Sterne in dunkler Nacht, Licht bringen in die gegenwärtig so leidgetränkte Welt. Die gegenwärtige Corona-Pandemie kann dabei wie ein Katalysator sein, der uns darauf hinweist, was wirklich notwendig bzw. „notwendend“ ist: Achtsamkeit, Rücksichtnahme, Solidarität, Hilfsbereitschaft, Zuversicht. Gott hat in Jesus Christus ein menschliches Gesicht angenommen, denn er will, dass jeder Mensch zum Gesicht Gottes wird. Wir wünschen Ihnen eine gesegnete Adventszeit und die Erfahrung der Hoffnung und Freude, die von dem Kind von Bethlehem ausgeht, frohe Weihnachten

Manfred Tschacher, Pfarrer

Advent 2020 in der Kirchengemeinde Eppingen

Im Advent, der Vorbereitungszeit auf Weihnachten, bieten wir folgende besondere Angebote:

Rorate-Gottesdienste

Alle Eucharistiefiern in der Kirchengemeinde Eppingen an den Werktagen im Advent, werden als Rorategottesdienste mit Kerzenlicht gestaltet.

Eucharistiefier der Frauen zum Advent

am Mittwoch, 2. Dezember, um 9.00 Uhr in der kath. Stadtkirche Eppingen.

Ökumenisches Hausgebet im Advent

am Montag, 9. Dezember, laden die Glocken um 19.30 Uhr zum ökumenischen Hausgebet ein. Die Liturgiehefte liegen in den Schriftenständen aus.

Eucharistiefier zum Fest der Hl. Ottilia

am Dienstag, 15. Dezember, um 18.00 Uhr in der Stadtpfarrkirche Eppingen.

Kinder und Familien

*seit 28. November, Richen – Kirche:Weg durch den Advent

Bußgottesdienste im Advent

*am 2. Adventssonntag, 6. Dezember, um 18.00 Uhr in Rohrbach, anschl. Beichtgelegenheit

*am 3. Adventssonntag, 13. Dezember, um 18.00 Uhr in Eppingen, anschl. Beichtgelegenheit

„Nacht der Lichter“ – Ökum. Abendgebet mit Taizé-gesängen

am Freitag, 18. Dezember, um 20.30 Uhr in der kath. Stadtkirche Eppingen.

Ökumenisches Hausgebet



Das Ökumenische Hausgebet im Advent 2020 wird am Montag, 7. Dezember, begangen. Die Glocken der christlichen Kirchen in Baden-Württemberg laden am Abend des 7. Dezember 2019 um 19.30 Uhr wieder zum Ökumenischen Hausgebet im Advent ein. Dieses Hausgebet ist für viele Menschen inzwischen zu einer wertvollen Tradition in der Adventszeit geworden. Sie feiern gemeinsam als Familie, unter Freunden und Bekannten, als Nachbarn-

schaft, in Gruppen und Kreisen auch über die Konfessionsgrenzen hinweg und vielleicht sogar als einander noch Fremde.

Das Adventsgebet bietet auch Anregungen für andere adventliche Andachten und Gottesdienste in Kirchen, Gemeinden und Einrichtungen.

Die Liturgiehefte liegen in den Schriftenständen der Kirchen aus.

Rorate

Die Rorategottesdienste mit Frühstück können in diesem Jahr nicht so, wie üblich, stattfinden. Wir feiern trotzdem zwei Rorate messen bei Kerzenschein am Mittwoch, 9. und am Mittwoch, 23. Dezember, um 18.00 Uhr. Herzliche Einladung dazu, eine Anmeldung ist nicht erforderlich!

Bericht aus dem Pfarrgemeinderat

Nach der Einweihung des umgebauten Speyrer Pfarrhofes nutzte der Pfarrgemeinderat am 18. November den Wieser-Saal erstmalig als Versammlungsort. Die beeindruckende Verbindung von Alt und Neu in dem denkmalgeschützten Gebäude gab auch einen Hinweis auf das Schwerpunktthema, das der Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt hatte: Die Kirche fit zu machen für die Entwicklungen der Zukunft. Konkret zu erarbeiten waren Rückmeldungen zu dem Projekt „Pastoral 2030“ der Erzdiözese, welches bereits in 2025 vorsieht, Kirchengemeinden in beträchtlichem Umfang zusammenzufassen. Eine Kirchengemeinde in neuer Form hätte demnach etwa die Größe eines heutigen Dekanates mit über 40.000 Katholiken. Sorge bereitet den Pfarrgemeinderäten, dass bei einer „Super-Pfarrei“ mit einem Pastoralen Zentrum in Sinsheim die Kirchen vor Ort an Bedeutung verlieren und lokales kirchliches Leben immer weniger erfahrbar werden könnte. Ebenso wurde kritisch angemerkt, dass es eine, wie auch immer bezeichnete Organisationseinheit zwischen dem Gemeindeteam im Ort und der dann, räumlich sehr großen Kirchengemeinde, geben müsse. Dieses dritte Organ ist derzeit in dem Konzept der Erzdiözese nicht vorgesehen. Die Pfarrgemeinderäte waren der Meinung, dass die heutigen Strukturen, die 2015 durch die Zusammenlegung der vier Pfarreien mit sieben Kirchen entstanden sind, erhaltenswert seien. Diese könnten zukünftig Funktionen übernehmen, für die die Ortskirchen zu klein und die Gesamt-Kirchengemeinde zu groß ist. Skeptisch wurden auch Ideen beurteilt, die bestehenden Gemeindeteams räumlich auszudehnen und mit administrativen Aufgaben zu betrauen. Hier habe die Erfahrung gezeigt, dass gerade das geistliche Arbeiten ohne Administrationsbezug viele Gemeindeglieder erst zur Mitarbeit motiviert habe. Zum Schluss waren die Mandatsträger der Auffassung, dass es auch möglich sein müsse, Gemeindeleitung in die Hände beauftragter Laien zu geben. Nur so könne der Zwang, mit sinkenden Priesterzahlen die Kirchengemeinden immer weiter vergrößern zu müssen, überwunden werden. Die Abgabe der Rückmeldungen an das Projektteam der Diözese ist noch nicht fällig. Das Gremium wird sich auch noch in den nächsten Treffen mit dem Thema befassen und die Rückmeldungen zu diesem großen Veränderungsprojekt ergänzen. Ein weiterer, wichtiger Tagesordnungspunkt bestand in der Planung der Weihnachtsgottesdienste. Aufgrund der Corona-Schutzabstände ist die Anzahl der belegbaren Plätze in den Kirchen deutlich reduziert. Um der Nachfrage an Weihnachten einigermaßen entsprechen zu können, wurden weitere Wort-Gottes- und Krippefeiern eingeplant, die durch Laien geleitet werden. Ebenfalls einschneidende Wirkung wird die Corona-Pandemie auf die Sternsingeraktion haben. Die Weihnachtsgottesdienste und die weltweite Hilfsaktion für Kinder werden auch den Pfarrgemeinderat in seiner nächsten Sitzung am 15. Dezember beschäftigen, bei der dann auch mögliche Veränderungen in der Corona-Lage zu prüfen sind. (Gerald Schreyer, Schriftführer PGR)

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2020

Liebe Schwestern und Brüder,

seit 1961 schlägt die Weihnachtskollekte eine Brücke der Geschwisterlichkeit und Ermutigung nach Lateinamerika und in die Karibik. Sie hilft dort, wo die Not am größten ist und Menschen dringend auf Unterstützung angewiesen sind.

Die Corona-Pandemie trifft die Armen in Lateinamerika mit großer Härte. Durch das Zusammenleben in engen Hütten sind Abstandsregeln nicht einzuhalten. Hygienemaßnahmen sind kaum umsetzbar. Viele Menschen haben ihren Broterwerb verloren. Hunderttausende leiden Hunger. Selten war die Weihnachtskollekte von Adveniat so wichtig wie in diesem Jahr!

Unter dem Motto „Über Leben“ stellt die Adveniat-Aktion Menschen in den Mittelpunkt, die in ländlichen Gebieten besonders von der Pandemie betroffen sind. Die kirchlichen Partner vor Ort sind oft die einzigen, die an ihrer Seite bleiben und die Bedürftigen unterstützen. Sie helfen in akuter Not, schenken Kranken und Trauernden Beistand, schaffen Existenzgrundlagen und eröffnen Bildungsmöglichkeiten. Die Kirche lebt die frohe Botschaft Jesu mit den Armen und für sie.

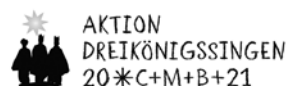
Mit der Kollekte am Weihnachtsfest können wir ein Zeichen der Verbundenheit setzen. Wir bitten Sie: Bleiben Sie den Menschen in Lateinamerika und der Karibik verbunden, nicht zuletzt im Gebet. Ihre Spende richten Sie bitte an das Spendenkonto:

Bischöfliche Aktion Adveniat, **IBAN:** DE03 3606 0295 0000 0173 45, **SWIFT-BIC-Code:** GENODED1BBE.

Sternsingeraktion 2021 in Gemmingen und Stebbach

„Kinder helfen Kindern – gerade jetzt!“

– Anmeldung erforderlich –



Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie kann die Sternsingeraktion im Januar leider nicht wie gewohnt durchgeführt werden.

Aber die Hauptsache ist: Sternsingen kann aktuell stattfinden!

Nach derzeitigem Stand müssen hierbei allerdings folgende Regelungen eingehalten werden:

- Die Sternsinger und ihre Begleitpersonen dürfen aus maximal zwei Haushalten bestehen.
- Der Abstand der Sternsinger untereinander und zu den Besuchten muss eingehalten werden. Zusätzlich sollte beim Besuch möglichst jeder eine Alltagsmaske tragen.
- Wohnungen und Innenräume können nicht betreten werden.
- Singen ist leider nicht möglich.
- Die Spendenübergabe erfolgt möglichst kontaktlos.
- Anbringen/Anschreiben des Segens nur mit Abstand möglich.
- Süßigkeiten können nur in abgepackter Form entgegengenommen werden (nichts Selbstgebackenes o.ä.).
- Eine Dokumentation der besuchten Häuser ist zur Kontaktnachverfolgung erforderlich.

Unter deren Beachtung werden Anfang Januar wieder einige Jungen und Mädchen als Sternsinger verkleidet in den Straßen von Gemmingen und Stebbach unterwegs sein, um den Menschen nach Voranmeldung den Segen 20*C+M+B+21 zu bringen. Die Sternsinger kommen am So., 3. Januar 2021, ab 10.30 Uhr (eventuell auch am 6. Januar 2021) getreu dem Motto „Sternsingen – aber sicher!“. Wünschen auch Sie einen Besuch der Sternsinger in Ihrem Haus oder Ihrer Wohnung?

Dann melden Sie sich bis spätestens 1. Januar 2021 bei Familie Ebert per Telefon 07267/1817 oder E-Mail (EbertSimon@web.de) mit Namen und Adresse an. Alternativ liegen in der katholischen Kirche Anmeldezettel aus, die in eine bereitgestellte Box eingeworfen werden können.

Trotz Corona hoffen die Sternsinger auch in diesem Jahr auf Ihre Unterstützung und Spende!

Evangelisch Freikirchliche Gemeinde

Termine:

Live-Übertragung vom Gottesdienst: 06. Dezember, 10 Uhr.

Leitung: Sabino Bürgin, Predigt: Daniel Jüngling

auf: www.efg-gemmingen.de.

Bis auf weiteres sind alle Veranstaltungen abgesagt.

Gemeindereferent: Sabino Bürgin, Tel. 07267/5169666;

sabino.buergin@efg-gemmingen.de

Gedanke der Woche:

Wer im Dunkel lebt und wem kein Licht leuchtet, der vertraue auf den Namen des Herrn und verlasse sich auf seinen Gott.

Jesaja 50,10

Neuapostolische Kirche



Neuapostolische Kirchengemeinde Eppingen K.d.ö.R.

So. 06.12. 09.30 Uhr Gottesdienst und
Sonntagsschule

Mi. 09.12. 20.00 Uhr Gottesdienst

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter <https://www.nak-bretten.de/eppingen> und www.nak-sued.de.

Die Neuapostolische Kirche im Internet: www.nak-bretten.de.

VEREINSMITTEILUNGEN

TC Gemmingen



Auswirkung Corona Lockdown Tennis und Kegeln

Die neusten Entscheidungen unserer Bundesregierung haben weiterhin nur bedingt Auswirkungen auf den Tennissport. Tennishallen müssen **nicht** geschlossen werden. Zwar müssen alle Sportanlagen schließen, dies gilt jedoch nicht für Sportanlagen zur Ausübung von Individualsportarten, die alleine oder zu zweit betrieben werden können. Der Tennissport gehört zu diesen Individualsportarten. Es ist somit erlaubt, zu zweit oder mit Angehörigen aus dem eigenen Hausstand Tennis zu spielen. Die Abstandsregelungen sind natürlich zwingend einzuhalten.

Unsere Kegelbahnen allerdings bleibt weiterhin bis (voraussichtlich) 20.12. leider geschlossen. Wir hoffen, dass es am 21.12. wieder wie gewohnt weiter geht.

Termine

28.11. 18 Uhr TCG – TC BW Schwetzingen II (keine Winterrunde im November, wird verlegt auf Januar)

09.01. 18 Uhr TCG – TC Walldorf Astoria III

27.02. 18 Uhr TSG TC RW Aglasterhausen/TK BW Asbach II – TCG

Clubheimrestaurant

Das Clubheimrestaurant „Leckerbissen“ bietet seit dem 01.12. wieder Speisen zum Abholen an. Es darf gerne jeder selbst Behältnisse zum Transportieren mitbringen, es stehen aber Einwegverpackungen zur Verfügung. Die Speisekarte, sowie Bestell-/Abholzeiten sind in den gängigen sozialen Netzwerken und auf unserer Homepage zu finden. www.tcgemmingen.de.

Tennisclub Rot-Weiß Stebbach



Fasching 2021

Aufgrund der aktuellen Situation haben auch wir uns entschlossen, die Faschingsfeier der beiden Tennisvereine Stebbach und Gemmingen im Jahr 2021 leider nicht zu veranstalten. Wir freuen uns aber wenn wir im Jahr 2022 wieder die Möglichkeit haben euch als Partygäste in der Festhalle begrüßen zu dürfen. Ob wir jedoch beim Fasching bleiben oder eher auf eine Motto-party wie zum Beispiel die 90er umsteigen entscheiden wir noch. Wir bedanken uns auf jeden Fall für die tolle Stimmung bei beiden Faschingsveranstaltungen und können es kaum erwarten mit euch wieder zu feiern.

DRK Ortsverein Gemmingen

Hilfeleistung trotz Corona

Gerade in Zeiten einer Pandemie ist mancher Mitbürger stark verunsichert, wie er sich bei Notfällen richtig zu verhalten hat. Schließlich will man sich selbst nicht in Gefahr bringen. Aber auch in der Corona-Krise haben Menschen, die als Erste zum Beispiel an einer Unfallstelle eintreffen, die Pflicht, Erste Hilfe zu leisten.

Helfen ist sicher, wenn man ein paar Regeln beachtet. Hygienemaßnahmen sollten bei der Ersten Hilfe schon immer besonders beachtet werden. Das Tragen von Einweghandschuhen ist eine der Grundvoraussetzungen. Nach der Hilfeleistung ist darauf zu achten, gründlich die Hände zu waschen und zu desinfizieren.

Wichtig ist vor allem auch, das eigene Gesicht mit einer Maske zu schützen. Zum Sicherheit des Ersthelfers sollte auch der Mund und die Nase des betroffenen Patienten mit einem luftdurchlässigen Tuch abgedeckt werden.

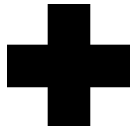
Ist die Person bewusstlos, bleibt es bei der Reihenfolge „Prüfen – Rufen – Drücken“. Allerdings soll auf eine Mund-zu-Mund, beziehungsweise Mund-zu-Nase-Beatmung verzichtet werden. Nach Absetzen eines Notrufes ist es aber unerlässlich durchgehend eine Herzdruckmassage auszuführen, bis professionelle Helfer vor Ort eintreffen. So kann Leben gerettet werden.

Das DRK im Kreisverband Heilbronn bildet auch weiterhin aus und bietet 9 stündige Erste-Hilfe-Kurse unter strengem Hygienekonzept und entsprechender Hygieneschulung an. Unter anderem findet am 12. Dezember auch ein EH-Kurs in Gemmingen statt, bei dem noch ein Platz frei ist. Anmeldung über die Homepage des DRK Kreisverband Heilbronn.

Die Bereitschaft zur Ersten Hilfe im Notfall sollte auch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie nicht nachlassen.

Kontakt:

Bereitschaftsleiter Simon Ebert, Handy: 01520/5201934, E-Mail: drk-gemmingen@gmx.de.



Blaskapelle Gemmingen

Schneeflöckchen, Weißbröckchen

Wir laden ein zum Singen und Musizieren zu Hause und wünschen eine besinnliche, gesunde



und wunderschöne Adventszeit.

*Schneeflöckchen, Weißbröckchen
Wann kommst du geschneit
Du kommst aus den Wolken
Dein Weg ist so weit.*

*Komm setz dich ans Fenster
Du lieblicher Stern
Malst Blumen und Blätter
Wir haben dich gern.*



PARTEIEN & VERBÄNDE

Für den Inhalt der folgenden Texte sind ausschließlich die Parteien und Verbände verantwortlich.

CDU-Gemeindeverband



Bürgersprechstunde Schwaigern

Die Landtagsabgeordnete Friedlinde Gurr-Hirsch bietet ihre nächste Bürgersprechstunde an am Donnerstag, den 10. Dezember 2020, von 16.00 – 17.00 Uhr im Trausaal des Rathauses Schwaigern: Marktstraße 2, 74193 Schwaigern. In dieser Zeit ist Frau Gurr-Hirsch für Sie persönlich da und hat für Ihre Wünsche und Anregungen ein offenes Ohr. Eine Anmeldung für die Bürgersprechstunde sowie das Mitführen eines Mund-Nasenschutzes ist erforderlich! Anmeldung im Wahlkreisbüro unter der Telefonnummer 07131/701541 oder per E-Mail unter info@gurr-hirsch.de. Unsere telefonischen Bürozeiten sind von Montag – Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Auf Gespräche und Anregungen freut sich Ihre Landtagsabgeordnete Friedlinde Gurr-Hirsch.

Belcanto-Chor Liederkranz Stebbach

www.belcantostebbach.de

Singspruch Nr. 49: Tu recht, lass alle Vögel singen. (Volksmund)

Probentermine:

Dienstag, 8. Dezember 2020

Zeit: 18.30 Uhr – 20.00 Uhr. Wir proben wieder virtuell, auch diesmal wieder in Etappen.

Termine: Nichts fest, alles offen.

Belcanto Kids

Leider können wir uns nach wie vor nicht zum Proben treffen. Sobald es möglich ist, melden wir uns bei euch.

Kontakt: Manuela Sillmann, Tel. 961211.



Young Voices Gemmingen

www.youngvoices-gemmingen.de

Young Voices e.V. – Pop/Gospel/

Musical-Chor

ausgezeichneter **Konzertchor Jazz/Pop – a cappella –**

Online-Chorproben

Trotz des Lockdowns werden wir zusammen unser Weihnachtsrepertoire singen!

Die nächste Onlineprobe ist am Freitag, 04. Dez., von 19 – 20 Uhr. Schöne Adventszeit!

ANZEIGEN

Für eventuelle Druckfehler keine Haftung!